



AMTSBLATT

FÜR DAS
ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

Jahrgang 2023 · Nr. 13 · 31. Dezember 2023

*Von Herzen wünsche ich Ihnen,
Ihren Familien und allen, denen Sie sich nahe fühlen,
eine gesegnete Weihnachtszeit.*

*Lassen Sie uns angesichts des Festes der
Menschwerdung Gottes und im Vertrauen auf seine
Liebe trotz aller Krisen neue Hoffnung schöpfen.*

*Ein herzliches Vergelt's Gott sage ich Ihnen allen
für Ihr Wirken im Erzbistum! Im Gebet bin ich mit Ihnen
allen verbunden.*

*Ihr Erzbischof
Reinhard Kardinal Marx*

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
Der Erzbischof von München und Freising		<i>Bekanntmachungen</i>	
149. Aufhebung der Dekanate der Erzdiözese München und Freising und Errichtung neuer Dekanate	463	156. Zweite Dienstprüfung 2024–25 von Priestern und Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten	493
150. Regelung eines geordneten Übergangs zu den neuen Dekanatsstrukturen in der Erzdiözese München und Freising	470	157. Zweite Dienstprüfung 2024–25 von Ständigen Diakonen im Hauptberuf	494
151. Statut für die Dekanate in der Erzdiözese München und Freising (Dekanatsstatut)	472	158. Zweite Dienstprüfung 2024–25 von Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten	495
152. Ordnung zur Einführung und zum Betrieb eines Hinweisgebersystems in der Erzdiözese München und Freising und den Kirchenstiftungen	480	159. Jahresurlaub und Urlaubsvertretung 2024	496
153. Priesterrat der Erzdiözese München und Freising 2024–2029	486	160. Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25. Januar 2024	499
Erzbischöfliches Ordinariat		161. Angebote zum Valentinstag	500
<i>Verordnungen</i>		162. Feier der Zulassung zur Taufe, Firmung und Eucharistie im Münchner Dom	500
154. Ausführungsbestimmungen zu Art. 6 Abs. 3 Satz 5 Dekanatsstatut	488	163. Weltgebetstag der Frauen 2024 – Vorbereitung und Spendenaufruf	501
155. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Höhenkirchen-Mariä Geburt	492	Personalveränderungen	503
		Veranstaltungen und Termine	508

Der Erzbischof von München und Freising

149. Aufhebung der Dekanate der Erzdiözese München und Freising und Errichtung neuer Dekanate

DEKRET

Aufhebung der Dekanate der Erzdiözese München und Freising und Errichtung neuer Dekanate

Mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023 hebe ich die auf dem Gebiet der Erzdiözese München und Freising bestehenden Dekanate auf.

Gleichzeitig errichte ich mit Wirkung zum 1. Januar 2024 gemäß can. 374 § 2 CIC folgende Dekanate neu:

Bad Tölz-Wolfratshausen, bestehend aus den Pfarreien Ascholding-St. Leonhard, Aufkirchen bei Starnberg-Mariä Himmelfahrt, Bad Tölz-Hl. Familie, Bad Tölz-Mariä Himmelfahrt, Baierbrunn-St. Peter und Paul, Beuerberg-St. Peter und Paul, Degerndorf-St. Michael, Deining-St. Nikolaus, Dietramszell-Mariä Himmelfahrt, Egling-St. Martin, Endlhausen-St. Valentin, Gaißach-St. Michael, Geretsried-Hl. Familie, Geretsried-Maria Hilf, Großdingharting-St. Laurentius, Hechenberg-St. Valentin, Höhenrain-Herz Jesu, Hohenschäftlarn-St. Georg, Icking-Hl. Kreuz, Königsdorf-St. Laurentius, Lenggries-St. Jakob, Münsing-Mariä Himmelfahrt, Percha-St. Christophorus, Reichersbeuern-St. Korbinian, Sachsenkam-St. Andreas, Thanning-St. Peter und Paul, Wackersberg-St. Nikolaus, Wolfratshausen-St. Andreas und Wolfratshausen-Waldram-St. Josef der Arbeiter sowie den Kuratien Eilbach-St. Martin, Holzhausen-St. Johann Baptist, Linden-Zu den Sieben Schmerzen Mariens, Thankirchen-St. Katharina und Wangen-St. Ulrich;

Berchtesgadener Land, bestehend aus den Pfarreien Ainring-St. Laurentius, Anger-Mariä Himmelfahrt, Au bei Berchtesgaden-Hl. Familie, Aufham-St. Jakob, Bad Reichenhall-St. Nikolaus, Bad Reichenhall-St. Zeno, Bayerisch Gmain-St. Nikolaus v. d. Flüe, Berchtesgaden-St. Andreas, Bischofswiesen-Herz Jesu, Feldkirchen bei Freilassing-Mariä Himmelfahrt, Freilassing-St. Korbinian, Freilassing-St. Rupert, Laufen-Mariä Himmelfahrt, Leobendorf-St. Oswald, Marktschellenberg-St. Nikolaus, Marzoll-St. Valentin, Neukirchen am Teisenberg-St. Ulrich, Oberteisendorf-St. Georg, Piding-Maria Geburt, Ramsau-St. Sebastian, Saaldorf-St. Martin, Strub-St. Michael, Surheim-St. Stephanus, Teisendorf-St. Andreas, Thundorf-St. Martin, Unterstein-Maria Sieben Schmerzen, Weildorf-Mariä Himmelfahrt und Winkl-St. Johann Nepomuk;

Dachau, bestehend aus den Pfarreien Altomünster-St. Alto, Ampermoching-St. Peter, Arnbach-St. Nikolaus, Asbach-St. Peter und Paul, Bergkirchen-

St. Johann Baptist, Dachau-St. Jakob, Dachau-Heilig Kreuz, Dachau-Mariä Himmelfahrt, Dachau-St. Peter, Ebertshausen-St. Benedikt, Egenburg-St. Stephan, Einsbach-St. Margareta, Giebing-St. Michael, Großinzemoos-St. Georg, Haimhausen-St. Nikolaus, Hebertshausen-Zum Allerheiligsten Welterlöser, Hirtlbach-St. Valentin, Indersdorf-Mariä Himmelfahrt, Jarzt-Mariä Himmelfahrt, Karlsfeld-St. Anna, Karlsfeld-St. Josef, Kleinbergshofen-St. Martin, Kollbach-St. Martin, Kreuzholzhausen-Hl. Kreuz, Langenpettenbach-St. Michael, Mitterndorf-St. Nikolaus, Niederroth-St. Georg, Obermarbach-St. Vitus, Oberroth-St. Peter und Paul, Odelzhausen-St. Benedikt, Pellheim-St. Ursula, Petershausen-St. Laurentius, Pfaffenhofen an der Glonn-St. Michael, Röhrmoos-St. Johannes der Täufer, Schwabhausen-St. Michael, Sielenbach-St. Petrus, Sittenbach-St. Laurentius, Sulzemoos-St. Johann Baptist, Vierkirchen-St. Jakobus, Walkertshofen-Mariä Himmelfahrt, Weichs-St. Martin, Welshofen-St. Peter, Westerholzhausen-St. Korbinian und Wollomoos-St. Bartholomäus sowie den Kuratien Großberghofen-St. Georg und Weng-St. Georg;

Ebersberg, bestehend aus den Pfarreien Anzing-Mariä Geburt, Aßling-St. Georg, Bruck-St. Peter und Paul, Ebersberg-St. Sebastian, Egmatting-St. Johann Baptist u. Michael, Emmering-St. Pankratius, Finsing-St. Georg, Forstinning-Mariä Heimsuchung, Frauenneuharting-Mariä Heimsuchung, Gelting-Mariä Himmelfahrt, Glonn-St. Johannes der Täufer, Grafing-St. Ägidius, Kirchseeon-St. Joseph, Markt Schwaben-St. Margaret, Moosach-St. Bartholomäus, Poing-St. Michael, Steinhöring-St. Gallus, Straußdorf-St. Johannes der Täufer und Zorneding-St. Martin, der Pfarrkuratien Oberndorf-St. Georg sowie den Kuratien Berganger-Mariä Geburt, Dorfen-St. Aegidius, Jakobsbaiern-St. Jakobus, Oberframmern-St. Andreas, St. Christoph-St. Christopherus und Steinkirchen-St. Martin;

Erding, bestehend aus den Pfarreien Altenerding-Mariä Verkündigung, Aufkirchen bei Erding-St. Johann Baptist, Berglern-St. Peter und Paul, Bockhorn-Mariä Heimsuchung, Buch am Buchrain-St. Martin, Burgharting-St. Vitus, Dorfen-Mariä Himmelfahrt, Eichenried-St. Joseph, Eitting-St. Georg, Erding-St. Johannes, Eschlbach-Mariä Geburt, Forstern-Tading-Mariä Himmelfahrt, Fraunberg-St. Florian, Hofkirchen-Mariä Geburt, Hohenlinden-St. Josef, Hohenpolding-Mariä Heimsuchung, Inning am Holz-St. Stephanus Protom., Isen-St. Zeno, Klettham-St. Vinzenz, Langengeisling-St. Martin von Tours, Langenpreising-St. Martin, Lengdorf-St. Petrus, Moosen-St. Stephanus, Moosinning-St. Emmeram, Neuching-St. Martin, Niederding-St. Martin, Oberdorfen-St. Georg, Pastetten-St. Martin, Pemmering-St. Margaretha, Rappoltskirchen-St. Stephan, Reichenkirchen-St. Michael, Riding-St. Georg, Schönbrunn-St. Zeno, Schröding-St. Nikolaus, Schwaig-St. Korbinian, Schwindkirchen-Mariä Himmelfahrt, St. Wolfgang bei Dorfen-St. Wolfgang, Steinkirchen-St. Johannes Bapt. u. Ev., Taufkirchen/Vils-Pauli Bekehrung, Walpertskirchen-St. Erhard, Wambach-St. Lambert, Wartenberg-Mariä Geburt und Wörth-St. Peter, der Pfarrkuratien Ottenhofen-St. Katharina sowie den Kuratien Hörgersdorf-

St. Bartholomäus, Hörlkofen-St. Bartholomäus, Kirchasch-St. Martin Ep., Maria Thalheim-Mariä Himmelfahrt, Watzling-St. Nikolaus und Zustorf-St. Stephanus;

Freising, bestehend aus den Pfarreien Abens-Mariä Geburt, Allershausen-St. Josef, Attenkirchen-St. Johannes Baptist, Eching-St. Andreas, Försbach-Mariä Himmelfahrt, Freising-St. Georg, Freising-St. Peter und Paul, Freising-Lerchenfeld-St. Lantpert, Freising-Vötting-St. Jakob, Fürholzen-St. Stephanus, Gammelsdorf-St. Vitus, Gerolsbach-St. Andreas, Gremertshausen-St. Nikolaus, Haag an der Amper-St. Laurentius, Haindling-St. Laurentius, Hallbergmoos-St. Theresia, Hirschenhausen-Mariä Heimsuchung, Hörgertshausen-St. Jakobus der Ältere, Hohenbercha-St. Margaret, Hohenkammer-St. Johannes Evangelist, Ilmmünster-St. Arsadius, Inkofen-St. Martin, Jetzendorf-St. Johannes, Kirchdorf an der Amper-St. Martin, Kranzberg-St. Quirin, Langenbach-St. Nikolaus v.d. Flüe, Margarethenried-St. Margaretha, Marzling-St. Martin, Massenhäusen-Mariä Heimsuchung, Mauern-St. Johannes der Täufer, Moosburg-St. Kastulus, Nandlstadt-St. Martin, Neufahrn-St. Franziskus v. Assisi, Oberappersdorf-St. Georg, Oberhummel-St. Georg, Paunzhausen-St. Stephanus, Pfrombach-St. Margaretha, Priel-St. Johann Baptist, Pulling-St. Ulrich, Reichertshausen an der Ilm-St. Stephan, Reichertshausen-St. Stephanus, Scheyern-Hl. Kreuz u. Mariä Himmelfahrt, Schweinersdorf-St. Petrus Ap., Schweitenkirchen-St. Johannes der Täufer, Steinkirchen an der Ilm-St. Anna, Sünzhausen-St. Georg, Volkmannsdorf-St. Laurentius, Wippenhausen-St. Nikolaus, Wolfersdorf-St. Petrus und Zolling-St. Johann Baptist, den Pfarrkuratien Güntersdorf-St. Josef und Niederscheyern-Maria Verkündigung sowie den Kuratien Baumgarten-Herz Jesu, Dürnzhausen-St. Georg, Goldach-Herz Jesu, Hettenshausen-St. Johannes Baptist, Niederthann-St. Dionysius, Sünzhausen-St. Koloman und Tüntenhäusen-St. Michael;

Fürstenfeldbruck, bestehend aus den Pfarreien Aufkirchen bei Maisach-St. Georg, Egenhofen-St. Leodegar, Eichenau-Zu den Hl. Schutzengeln, Emmering-St. Johannes der Täufer, Esting-St. Elisabeth v. Thüringen, Fürstenfeldbruck-St. Bernhard, Fürstenfeldbruck-St. Magdalena, Gernlinden-St. Bruder Konrad, Grafrath-Mariä Himmelfahrt, Gröbenzell-St. Johann Baptist, Grunertshofen-St. Laurentius, Günzlhofen-St. Margareta, Hattenhofen-St. Johannes der Täufer, Jesenwang-St. Michael, Kottgeisering-St. Valentin, Maisach-St. Vitus, Malching-St. Margareth, Mammendorf-St. Jakobus der Ältere, Oberweikertshofen-St. Johannes der Täufer, Olching-St. Peter und Paul, Pfaffing-Biburg-St. Stephan, Puchheim-Bahnhof-St. Josef, Puchheim-Ort-Mariä Himmelfahrt, Rottbach-St. Michael, Schöngeising-St. Johann Baptist und Wenigmünchen-St. Michael, der Pfarrkuratie Alling-Maria Geburt sowie den Kuratien Adelshofen-St. Michael, Aich-St. Peter und Paul und Überacker-St. Bartholomäus;

Landshut, bestehend aus den Pfarreien Altfraunhofen-St. Nikolaus, Ast-St. Georg, Baierbach-St. Andreas, Bruckberg-St. Jakobus der Ältere, Buch am Erlbach-St. Peter, Eberspoint-Ruprechtsberg-St. Andreas, Eching-St. Johannes

Baptist, Gebensbach-St. Ulrich, Geisenhausen-St. Martin, Grammelkam-St. Petrus, Gündlkofen-St. Peter, Gundihausen-Mariä Namen, Hoheneggkofen-St. Johannes Baptist, Holzhausen-St. Valentin, Landshut-Hl. Blut, Landshut-St. Jodok, Landshut-St. Margaret, Landshut-St. Martin, Landshut-St. Peter und Paul, Obergangkofen-St. Ulrich, Pauluszell-Pauli Bekehrung, Seifriedswörth-St. Peter und Paul, Tondorf-St. Michael, Velden/Vils-St. Petrus, Vilsheim-St. Kastulus, Vilslern-St. Ulrich und Zweikirchen-St. Michael, der Pfarrkuratie Attenhausen-St. Stephan sowie den Kuratien Diemannskirchen-St. Margaretha, Hinterskirchen-Mariä Himmelfahrt, Johanneskirchen-St. Johann Baptist und Neufraunhofen-St. Johannes Baptist;

Miesbach, bestehend aus den Pfarreien Agatharied-St. Agatha, Bad Wiessee-Mariä Himmelfahrt, Bayrischzell-St. Margareth, Egern-St. Laurentius, Elbach-St. Andreas, Fischbachau-St. Martin, Gmund am Tegernsee-St. Ägidius, Hartpenning-Mariä Heimsuchung, Hausham-St. Anton, Holzkirchen-St. Laurentius und St. Josef, Irschenberg-St. Johann Baptist, Kreuth-St. Leonhard, Miesbach-Mariä Himmelfahrt, Neuhaus am Schliersee-St. Josef, Neukirchen-St. Dionysius, Niklasreuth-St. Nikolaus, Oberwarngau-St. Johann Baptist, Osterwarngau-St. Georg, Otterfing-St. Georg, Parsberg-St. Laurentius, Schliersee-St. Sixtus, Tegernsee-St. Quirinus, Unterdarching-St. Johann Baptist, Waakirchen-St. Martin, Wall-St. Margareth und Weyarn-St. Peter und Paul, den Pfarrkuratien Oberdarching-St. Michael und Schaftlach-Hl. Kreuz sowie den Kuratien Föching-St. Johann Baptist, Frauenried-Mariä Geburt und Steingau-St. Martin;

Mühldorf am Inn, bestehend aus den Pfarreien Altmühldorf-St. Laurentius, Ampfing-St. Margareta, Aschau-Mariä Himmelfahrt, Aspertscham-St. Johannes der Täufer, Au am Inn-Mariä Himmelfahrt, Buchbach-St. Jakobus der Ältere, Ensdorf-St. Johann Baptist, Erharting-St. Peter und Paul, Flossing-St. Johannes der Täufer, Fraham-St. Martin, Gars-Mariä Himmelfahrt, Grüntegernbach-St. Nikolaus von Myra, Grünthal-St. Andreas, Haag-Mariä Himmelfahrt, Haunzenbergersöll-St. Johann Baptist, Heldenstein-St. Rupert, Hörbering-St. Jakobus der Ältere, Kirchdorf bei Haag-Mariä Himmelfahrt, Kraiburg-St. Bartholomäus, Lohkirchen-Mariä Himmelfahrt, Maitenbeth-St. Agatha, Mettenheim-St. Michael, Mittergars-St. Michael, Mößling-Mariä Himmelfahrt, Mühldorf-St. Nikolaus, Mühldorf-St. Peter und Paul, Mühldorf-St. Pius X., Neumarkt-St. Vitus, Niederbergkirchen-St. Blasius, Niedertaufkirchen-St. Martin, Oberbergkirchen-St. Bartholomäus, Oberndorf-St. Katharina, Oberneukirchen-St. Margareta, Oberornau-St. Andreas Ap., Obertaufkirchen-St. Martin, Pürten-Mariä Himmelfahrt, Ranoldsberg-Mariä Himmelfahrt, Rattenkirchen-Mariä Himmelfahrt, Rechtmehring-St. Korbinian, Reichertsheim-Mariä Himmelfahrt, Schönberg-St. Michael, Stefanskirchen-St. Stephanus, Taufkirchen-Lafering-St. Jakobus der Ältere, Töging-St. Johann Baptist, Töging-St. Josef, Waldkraiburg-Christkönig, Waldkraiburg-Maria Schutzfrau Bayerns und Wang-St. Georg, den Pfarrkuratien Ramsau-Maria-Loreto, Schwindegg-Mariä Himmelfahrt und Zangberg-Herz Jesu sowie den Kuratien Aschau-St. Josef, Ebing-St. Mar-

tin, Frauendorf-St. Michael, Jettenbach-St. Vitus, Lengmoos-St. Ägidius, Poling-Mariä Heimsuchung, Roßbach-St. Ägidius und Walkersaich-Mariä Himmelfahrt;

München-Mitte, bestehend aus den Pfarreien München-St. Andreas, München-St. Anna, München-St. Anton, München-St. Benedikt, München-St. Benno, München-St. Bonifaz, München-St. Clemens, München-Zu Unserer Lieben Frau, München-Hl. Geist, München-Herz Jesu, München-St. Joseph, München-Hl. Kreuz/Biederstein, München-Hl. Kreuz/Schwabing, München-St. Laurentius, München-St. Ludwig, München-Maria Heimsuchung, München-Maria vom Guten Rat, München-St. Maximilian, München-St. Paul, München-St. Peter, München-St. Rupert, München-St. Sebastian, München-St. Sylvester, München-St. Theresia, München-Unikliniken I. d. Isar, München-St. Ursula und München-St. Vinzenz;

München-Nordost, bestehend aus den Pfarreien Aschheim-St. Peter und Paul, Baldham-Maria Königin, Feldkirchen-St. Jakobus der Ältere, Haar-St. Bonifatius, Haar-St. Konrad von Parzham, Ismaning-St. Johann Baptist, Kirchheim-Heimstetten-St. Peter, Kirchheim-St. Andreas, München-St. Augustinus, München-Heilig Blut, München-Christi Himmelfahrt, München-St. Emmeram, München-St. Florian, München-St. Franz Xaver, München-St. Gabriel, München-St. Johann von Capistran, München-St. Klara, München-St. Lorenz, München-St. Peter und Paul/Trudering, München-St. Rita, München-St. Thomas Apostel, Ottendichl-St. Martin, Unterföhring-St. Valentin und Vaterstetten-Zum Kostbaren Blut Christi sowie der Kuratie Neufarn-St. Peter und Paul;

München-Nordwest, bestehend aus den Pfarreien Garching-St. Severin von Noricum, Lohhof-St. Korbinian, München-St. Agnes, München-St. Albert, München-Allerheiligen, München-Christkönig, München-St. Christoph, München-Frieden Christi, München-St. Georg, München-St. Gertrud, München-St. Johannes Evangelist, München-St. Katharina von Siena, München-St. Lantpert, München-Leiden Christi, München-St. Leonhard, München-Mariä Sieben Schmerzen, München-Maria Himmelfahrt, München-Maria Trost, München-St. Martin/Moosach, München-St. Martin/Untermenzing, München-St. Matthäus, München-St. Mauritius, München-St. Nikolaus, München-Zu den hl. 14 Nothelfern, München-St. Peter und Paul/Feldmoching, München-St. Raphael, Oberschleißheim-Maria Patrona Bavariae, Oberschleißheim-St. Wilhelm und Unterschleißheim-St. Ulrich;

München-Südost, bestehend aus den Pfarreien Arget-St. Michael, Aying-St. Andreas, Brunthal-St. Nikolaus, Deisenhofen-St. Bartholomäus, Grünwald-Maria Königin, Grünwald-St. Peter und Paul, Helfendorf-St. Emmeram, Höhenkirchen-Mariä Geburt, Hohenbrunn-St. Stephanus, München-St. Bernhard, München-St. Bruder Klaus, München-Christus Erlöser/Neuperlach, München-St. Elisabeth, München-Zu den hl. Engeln, München-Heilige Familie, München-St. Franziskus, München-St. Helena, München-St. Johann Baptist/Haidhausen,

München-Königin des Friedens, München-Hl. Kreuz/Giesing, München-Maria Heil der Kranken, München-Mariahilf, München-Maria Immaculata, München-Maria Ramersdorf, München-St. Michael/Berg am Laim, München-St. Michael/Perlach, München-St. Pius, München-Verklärung Christi, München-St. Wolfgang, Neubiberg-Rosenkranzkönigin, Oberhaching-St. Stephan, Ottobrunn-St. Albertus Magnus, Ottobrunn-St. Magdalena, Ottobrunn-St. Otto, Putzbrunn-St. Stephan, Sauerlach-St. Andreas, Siegersbrunn-St. Peter, Taufkirchen bei München-St. Georg, Taufkirchen bei München-St. Johannes der Täufer, Unterhaching-St. Alto, Unterhaching-St. Birgitta und Unterhaching-St. Korbinian sowie der Kuratie Altkirchen-St. Margaret;

München-Südwest, bestehend aus den Pfarreien Gauting-St. Benedikt, Germering-St. Martin, Gilching-St. Sebastian, Gräfelfing-St. Stefan, Großhesselohe-Hl. Dreifaltigkeit, Lochham-St. Johannes Evangelist, München-St. Achaz, München-St. Ansgar, München-Zu den hl. Zwölf Aposteln, München-St. Cansius, München-Erscheinung des Herrn, München-Fronleichnam, München-St. Hedwig, München-St. Heinrich, München-St. Hildegard, München-St. Ignatius, München-St. Joachim, München-St. Johann Baptist/Solln, München-St. Karl Borromäus, München-St. Konrad von Parzham, München-St. Korbinian, München-Hl. Kreuz/Forstenried, München-St. Lukas, München-St. Margaret, München-Maria Schutz, München-Maria Thalkirchen, München-St. Markus, München-St. Matthias, München-St. Michael/Lochhausen, München-Namen Jesu, München-St. Philippus, München-St. Quirin, München-St. Stephan/Sendling, München-St. Thomas Morus, München-St. Ulrich, München-Wiederkunft des Herrn, München-St. Willibald, Neugermering-St. Cäcilia, Neuried-St. Nikolaus, Planegg-St. Elisabeth, Pullach-Heilig Geist, Stockdorf-St. Vitus und Unterpaffenhofen-St. Johannes Bosco;

Rosenheim, bestehend aus den Pfarreien Albaching-St. Nikolaus, Amerang-St. Rupert, Aschau im Chiemgau-Darstellung des Herrn, Attel-St. Michael, Au bei Bad Aibling-St. Martin, Babensham-St. Martin, Bad Aibling-St. Georg, Bad Aibling-Mariä Himmelfahrt, Bad Endorf-St. Jakobus der Ältere, Berbling-Zum Hl. Kreuz, Bernau am Chiemsee-St. Laurentius, Beyharting-St. Johann Baptist, Brannenburg-Mariä Himmelfahrt, Breitbrunn am Chiemsee-St. Johannes, Bruckmühl-Herz Jesu, Degerndorf am Inn-Christkönig, Edling-St. Cyriakus, Eggstätt-St. Georg, Eiselfing-St. Rupert, Evenhausen-St. Peter und Paul, Feilnbach-Herz Jesu, Feldkirchen-Westerham-St. Laurentius, Flintsbach am Inn-St. Martin, Frasdorf-St. Margaretha, Götting-St. Michael, Gollenshausen-Hl. Simon und Juda, Griesstätt-St. Johann Baptist, Großhöhenrain-St. Michael, Großholzhausen-St. Georg, Großkarolinenfeld-Hl. Blut, Halfing-Mariä Himmelfahrt, Heufeld-St. Korbinian, Hochstätt-St. Vitus, Höhenmoos-St. Peter und Paul, Höslwang-St. Nikolaus, Kematen-Dettendorf-St. Martin und St. Korbinian, Kiefersfelden-Hl. Kreuz, Kirchdorf am Haunpold-St. Vigilius, Kirchdorf am Inn-St. Ursula, Kolbermoor-Hl. Dreifaltigkeit, Kolbermoor-Wiederkunft Christi, Litzdorf-St. Michael, Neubeuern-Mariä Unbefl. Empfängnis, Nußdorf am Inn-

St. Vitus, Oberaudorf-Zu Unserer Lieben Frau, Ostermünchen-St. Laurentius, Pang-Mariä Himmelfahrt, Pfaffenhofen am Inn-St. Laurentius, Pfaffing an der Attel-St. Katharina, Pfraundorf-St. Nikolaus, Prien am Chiemsee-Mariä Himmelfahrt, Prutting-Mariä Himmelfahrt, Raubling-Hl. Kreuz, Rieden-St. Peter, Riedering-Mariä Himmelfahrt, Rimsting am Chiemsee-St. Nikolaus, Rohrdorf-St. Jakobus der Ältere, Rosenheim-Hl. Blut, Rosenheim-Christkönig, Rosenheim-Hl. Familie, Rosenheim-St. Hedwig, Rosenheim-St. Michael, Rosenheim-St. Nikolaus, Rosenheim-Fürstätt-St. Quirinus, Rosenheim-Oberwöhr-St. Josef der Arbeiter, Rott am Inn-St. Peter u. Paul, Marinus und Anianus, Sachrang-St. Michael, Schloßberg-St. Georg, Schnaitsee-Mariä Himmelfahrt, Schönau-Mariä Himmelfahrt, Schonstett-St. Johann Baptist, Schwabering-St. Peter, Söchtenau-St. Margaretha, Söllhuben-St. Rupert, St. Leonhard am Buchat-St. Leonhard, Stephanskirchen-Haidholzen-Maria Königin des Friedens, Thansau-Hl. Familie, Törwang-Mariä Himmelfahrt, Tuntenhausen-Mariä Himmelfahrt, Vagen-Mariä Himmelfahrt, Vogtareuth-St. Emmeram, Wasserburg-St. Jakob, Wasserburg-St. Konrad von Parzham, Weißenlinden-Högling-Hl. Dreifaltigkeit und Willing-St. Jakob, den Pfarrkuratien Reitmehring-St. Antonius von Padua, Tattenhausen-Hl. Kreuz und Waldhausen-St. Martin sowie den Kuratien Frauenchiemsee-Mariä Opferung, Gabersee-St. Raphael, Hirnsberg-Maria Himmelfahrt, Hittenkirchen-St. Bartholomäus, Lampferding-Mariä Himmelfahrt, Lauterbach-St. Johann Baptist, Nicklheim-St. Theresia vom Kinde Jesu, Niederaudorf-Reisach-St. Michael, Ramerberg-St. Leonhard, Stephanskirchen-St. Rupertus, Unterlaus-St. Vitus, Wildenwart-Christkönig und Zaisering-St. Vitus;

Traunstein, bestehend aus den Pfarreien Baumburg-St. Margareta, Bergen-St. Ägidius, Chieming-Mariä Himmelfahrt, Engelsberg-St. Andreas, Erlstätt-St. Peter und Paul im Thale, Fridolfing-Mariä Himmelfahrt, Garching/Alz-St. Nikolaus und Herz Jesu, Grabenstätt-St. Maximilian, Grassau-Mariä Himmelfahrt, Hart-St. Laurentius, Haslach-Mariä Verkündigung, Inzell-St. Michael, Kammer-St. Johann Baptist, Kay-St. Martin, Kienberg-Hl. Martin, Kirchanschöring-St. Michael, Marquartstein-Zum Kostbaren Blut, Nußdorf bei Traunstein-St. Laurentius, Oberfeldkirchen-St. Thomas Ap., Obing-St. Laurentius, Otting-St. Stephanus, Palling-Mariä Geburt, Peterskirchen-St. Peter und Paul, Petting-St. Johann Baptist, Pittenhart-St. Nikolaus, Reit im Winkl-St. Pankratus, Ruhpolding-St. Georg, Schleching-St. Remigius, Seebruck-St. Thomas und St. Stephan, Seeon-St. Lambert, Siegsdorf-Maria Unbefl. Empfängnis, St. Georgen-St. Georg, Surberg-St. Georg, Tacherting-Unsere Liebe Frau, Taching am See-St. Peter und Paul, Tengling-St. Laurentius, Tittmoning-St. Laurentius, Törring-St. Vitus, Traunreut-Zum Heiligsten Erlöser, Traunstein-Hl. Kreuz, Traunstein-St. Oswald, Traunwalchen-Mariä Geburt, Trostberg-Schwarzau-Mariä Himmelfahrt, Trostberg-St. Andreas, Truchtlaching-St. Johann Baptist, Übersee-St. Nikolaus, Unterwössen-St. Martin, Vachendorf-Mariä Himmelfahrt und Waging am See-St. Martin, den Pfarrkuratien Freutsmoos-St. Laurentius, Hammer-St. Rupertus, Lindach-St. Peter und Paul, Staudach-Egerndach-

St. Andreas und Tettenhausen-St. Florian sowie den Kuratien Asten an der Salzach-Mariä Himmelfahrt, Eisenärzt-St. Josef, Ising-Mariä Himmelfahrt, Kirchstein-St. Ägidius, Oberwössen-Mariä Sieben Schmerzen, Rottau-St. Michael und St. Leonhard am Wonneberg-St. Leonhard;

Werdenfels-Rottenbuch, bestehend aus den Pfarreien Bad Kohlgrub-St. Martin, Bayersoien-St. Georg, Böbing-St. Georg, Burgrain-St. Michael, Ettal-Mariä Himmelfahrt, Farchant-St. Andreas, Garmisch-St. Martin, Grainau-St. Johann Baptist, Hohenpeißenberg-Auferstehung des Herrn, Mittenwald-St. Peter und Paul, Oberammergau-St. Peter und Paul, Oberau-St. Ludwig, Ohlstadt-St. Laurentius, Partenkirchen-Mariä Himmelfahrt, Peiting-St. Michael, Rottenbuch-Mariä Geburt, Schlehdorf-St. Tertulin, Unterammergau-St. Nikolaus und Wildsteig-St. Jakob, den Pfarrkuratien Krün-St. Sebastian und Wallgau-St. Jakob sowie den Kuratien Altenau-St. Anton und Schönberg-Mariä Himmelfahrt.

Dieses Dekret ist auf der Website der Erzdiözese München und Freising zu veröffentlichen und im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising abzu-
drucken.

München, den 3. November 2023

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

150. **Regelung eines geordneten Übergangs zu den neuen Dekanatsstrukturen in der Erzdiözese München und Freising**

DEKRET

Regelung eines geordneten Übergangs zu den neuen Dekanatsstrukturen in der Erzdiözese München und Freising

Um die Handlungsfähigkeit der von mir mit Wirkung zum 1. Januar 2024 neu errichteten Dekanate in der Erzdiözese München und Freising sicherzustellen, den Übergang zu den neuen Strukturen zu ordnen und die Dekanate bereits zum Zeitpunkt ihrer Errichtung der Leitung durch einen Dekan anzuvertrauen, zu dessen Benennung mir Vorschläge unterbreitet wurden, erlasse ich folgende Anweisungen:

-
1. Alle pastoralen Mitarbeitenden, die für eine oder mehrere Pfarreien der Erzdiözese oder in den Themenfeldern der Jugend-, Kranken- und Seniorenpastoral einen Seelsorgsauftrag haben, sowie die Dekanatsreferentinnen und -referenten erhalten die Gelegenheit, mir nach einem vom Erzbischöflichen Ordinariat durchzuführenden elektronischen Verfahren bis zum 15. November 2023 jeweils einen namentlichen Vorschlag zur Ernennung eines Dekans nach Maßgabe ihres Einsatzgebiets und dessen Zuordnung zu den neu umschriebenen Dekanaten zu unterbreiten.
 2. Die gewählten Dekanatsräte sowie die Kreiskatholikenräte bleiben bis zum Ende der laufenden Wahlperiode bestehen. Die Mitglieder der Dekanatsräte erhalten die Gelegenheit, mir bis zum 20. November 2023 nach einem von ihrem/ihrer jeweiligen Vorsitzenden festzulegenden Verfahren Kandidatenvorschläge zur Ernennung eines Dekans nach Maßgabe ihres Verantwortungsbereichs und dessen Zuordnung zu den neu umschriebenen Dekanaten zu unterbreiten. Die Gelegenheit zur Benennung eines geeigneten Kandidaten haben bis zu dem genannten Datum auch die Vorsitzenden der Kreiskatholikenräte, die nicht bereits Mitglied in einem Dekanatsrat sind. Pastorale Mitarbeitende können je neues Dekanat nur einmal von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen, auch wenn sie Mitglieder im Dekanatsrat sind.
 3. Bis zur Wahl der neuen Dekanatsräte tritt an die Stelle des/der Vorsitzenden des Dekanatsrats die von den derzeitigen Vorsitzenden der auf dem Gebiet des neuen Dekanats bestehenden Dekanatsräte aus ihrem Kreis gewählte Vertretung und deren Stellvertretung.
 4. Der Dekanstellvertreter und der/die Dekanatsbeauftragte sind in der konstituierenden Sitzung der neuen Dekanatskonferenz bis zum 31. März 2024 zu wählen.

Dieses Dekret ist auf der Website der Erzdiözese München und Freising zu veröffentlichen und im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising abzudrucken.

München, den 3. November 2023

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

151. Statut für die Dekanate in der Erzdiözese München und Freising (Dekanatsstatut)

Präambel

Kirchliches Leben entfaltet sich mit konkreten Menschen an vielen Orten und zu vielen Gelegenheiten, bei denen Leben und Evangelium in Beziehung gesetzt werden und die Botschaft Jesu Christi wirksam wird in dieser Welt.

Dazu braucht es viele differenzierte und doch vernetzte Orte.

So gilt es, das gemeinsame Handeln benachbarter Pfarreien zu fördern und die Seelsorge auf überpfarrlicher Ebene zu koordinieren. Dem Subsidiaritätsprinzip folgend ist das Ziel die bestmögliche Seelsorge in den Pfarreien und den weiteren Orten und Räumen pastoralen Handelns im Erzbistum.

Dazu erlasse ich für die Dekanate der Erzdiözese München und Freising folgendes Kirchengesetz:

I. Dekanat

Art. 1 Rechtliche Stellung

- (1) Das Dekanat ist als besonderer Zusammenschluss mehrerer benachbarter Pfarreien im Sinne des can. 374 § 2 CIC eine pastorale und administrative Einheit ohne zivil- oder kirchenrechtliche Rechtspersönlichkeit auf der mittleren Ebene der Erzdiözese in einem bestimmten Gebiet.
- (2) Die Zuständigkeit für die Dekanate liegt unmittelbar beim Ortsordinarius.
- (3) Die Visitation der Dekanate im Auftrag des Erzbischofs gemäß can. 396 CIC kommt dem für die jeweilige Seelsorgsregion zuständigen Bischofsvikar zu.

Art. 2 Errichtung, Veränderung und Aufhebung

- (1) ¹Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung eines Dekanats erfolgt durch den Erzbischof. ²Der Generalvikar legt dem Erzbischof nach Anhörung des Priesterrats, des Diözesanrats sowie des Bischofsvikars für die jeweilige Seelsorgsregion, der Dekanatskonferenzen und der Dekanatsräte der bestehenden Dekanate sowie gegebenenfalls weiterer bepruchsberechtigter Gremien einen Vorschlag vor.
- (2) ¹Die räumliche Abgrenzung eines Dekanats wird aufgrund pastoraler und administrativer Erfordernisse entsprechend dem religiösen, sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und verkehrsmäßigen Zusammenhang eines Gebietes vorgenommen. ²Dabei werden die Grenzen staatlicher Verwal-

tungseinheiten und kommunaler Gebietskörperschaften nach Möglichkeit berücksichtigt.

- (3) Wo dies aus Gründen der räumlichen Ausdehnung eines Dekanats sinnvoll erscheint, kann der Ortsordinarius ein Dekanat in verschiedene Prodekane untergliedern und durch Dekret abweichende Regelungen zur Zusammensetzung der Gremien auf Ebene des Dekanats sowie gegebenenfalls zur Anzahl der Dekanstellvertreter und Dekanatsbeauftragten treffen.
- (4) ¹Die Erzdiözese trägt die Verantwortung für die personelle und materielle Ausstattung des Dekanats. ²Die Mitarbeiter:innen des Dekanatsteam und des Dekanatsbüros sind ausschließlich von der Erzdiözese anzustellen (Anstellungsträgerin). ³Auch die für die Dekanatsbüros erforderliche Ausstattung ist ausschließlich durch die Erzdiözese selbst zu besorgen und vorzuhalten. ⁴Die Erzdiözese kann die Aufgaben des Dekanatsbüros in eigenen Räumen oder in von Dritten angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen wahrnehmen.

Art. 3 Aufgaben

- (1) ¹Das Dekanat erfüllt seine Aufgaben im Auftrag des Erzbischofs. ²Rechtliche Grundlagen bei der Erfüllung seiner Aufgaben sind das allgemeine kirchliche sowie das diözesane Recht, insbesondere diese Satzung sowie die jeweils geltenden Rechtsgrundlagen für Dekanatsräte der Erzdiözese München und Freising.
- (2) Dem Dekanat kommen im Sinne der gemeinsamen Abstimmung pastoraler Ziele und somit im Sinne der Ressourcenorientierung Aufgaben zu, die auf Ebene der Pfarrei oder des Pfarrverbandes nicht oder nur schwer erfüllt werden können bzw. für deren Umsetzung es eines größeren Raumes bedarf.
- (3) ¹Durch das Dekanat wird die pastorale Zusammenarbeit der Pfarreien, Pfarrverbände und der Pastoral in den verschiedenen Themenfeldern gefördert und organisiert bzw. abgestimmt. ²Dazu dienen die Erarbeitung und Umsetzung von Entwicklungskonzepten insbesondere für die Pastoral und für die Immobiliennutzung, die Kommunikation hierzu mit den Beteiligten sowie gegebenenfalls die Leitung von entsprechenden Entwicklungs- und Veränderungsprojekten und deren Koordinierung im Dekanat.
- (4) Der Bischofsvikar für die jeweilige Seelsorgsregion nimmt Stellung zu den Entwicklungskonzepten der Dekanate, die dem Ortsordinarius zur Billigung vorzulegen sind.
- (5) ¹Das Dekanat hat zur Förderung der Zusammenarbeit und gegebenenfalls bei einzelnen Projekten bestimmte Kommunikationsformate einzurichten

und zu organisieren. ²Zu diesen gehört insbesondere die Konferenz der leitenden Pfarrer, Pfarradministratoren, Pfarrbeauftragten oder bei anderen Leitungsmodellen je eines/einer Leitungsverantwortlichen einer Pfarrei bzw. eines Pfarrverbandes sowie der Leiter:innen der Kranken-, Jugend- und Seniorenpastoral. ³Für die Hauptamtlichen ist die Teilnahme Dienstpflicht. ⁴Bei Leitungsteams kann (zusätzlich) auch ein ehrenamtliches Mitglied teilnehmen. ⁵Das Nähere, insbesondere die Bestimmung der Vertretung bei anderen Leitungsmodellen, regelt die Geschäftsordnung.

- (6) ¹Das Dekanat hat die Wirksamkeit der Pastoral im Dekanat im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben zu überprüfen. ²Dabei sind insbesondere diözesane Leitlinien, Zielvorgaben und Konzepte für die Pastoral zu berücksichtigen und die Ziele des Dekanats darauf abzustimmen.
- (7) ¹Das Dekanat hat für die kollegiale Begleitung und Beratung der im Dekanat pastoral Tätigen Sorge zu tragen. ²Ferner soll es für im Dekanat wohnende Kleriker im Ruhestand sowie gegebenenfalls Angehörige anderer pastoraler Berufsgruppen im Ruhestand durch geeignete Angebote, wie z.B. ein regelmäßiges Format der Begegnung, Sorge tragen.
- (8) ¹Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das Dekanat mit den benachbarten Dekanaten, dem Erzbischöflichen Ordinariat, dem für das Dekanat zuständigen Bischofsvikar sowie mit diözesanen Stellen, Verbänden, Stiftungen und Werken zusammen. ²Diese sind ihrerseits gehalten, ihre Planungen und Aktivitäten mit dem Dekanat abzustimmen.
- (9) Das Dekanat sucht und fördert die ökumenische Zusammenarbeit.

II. Verantwortliche im Dekanat

Art. 4 Leitung des Dekanats

- (1) Die Leitung des Dekanats obliegt dem Dekan, der hierbei von dem von ihm geleiteten Dekanatsteam unterstützt wird.
- (2) ¹Der Dekan hat dafür Sorge zu tragen, dass die dem Dekan gemäß can. 555 CIC sowie Diözesanrecht zukommenden Aufgaben entweder durch ihn persönlich oder unter seiner Aufsicht durch von ihm hierzu beauftragte Mitglieder des Dekanatsteams erfüllt werden. ²Der Dekan erstellt gemeinsam mit dem Dekanatsteam eine vom Generalvikar im Benehmen mit dem zuständigen Bischofsvikar zu genehmigende Geschäftsordnung, in der die Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanats durch den Dekan selbst, das Dekanatsteam und einzelne Mitglieder des Dekanatsteams geregelt werden.
- (3) Der Dekan leitet die Dienstgespräche des Dekanatsteams.

Art. 5
Zusammenarbeit mit dem Ortsordinarius

- (1) Der Ortsordinarius oder eine von diesem hierzu beauftragte Person führt mit dem Dekan die Zielvereinbarungsgespräche.
- (2) ¹Der Erzbischof lädt die Dekane in der Regel viermal im Jahr zur Dekanekonferenz ein. ²Die Teilnahme ist für die Dekane Dienstpflicht.

Art. 6
Dekan und Dekanstellvertreter

- (1) ¹Der Erzbischof ernennt einen Priester zum Dekan (can. 553 CIC), nachdem er selbst, sein Generalvikar oder eine vom Erzbischof oder Generalvikar hierfür beauftragte Person den einzelnen Mitgliedern der Dekanatskonferenz und des Dekanatsrats Gelegenheit gegeben hat, je persönlich Vorschläge zu unterbreiten. ²Jedes Mitglied der Dekanatskonferenz und des Dekanatsrats kann innerhalb der festgelegten Frist einen Kandidaten schriftlich zur Ernennung vorschlagen.
- (2) Die Dekanatskonferenz wählt einen Dekanstellvertreter und eine:n Dekanatsbeauftragte:n gemäß Art. 8 Abs. 3, die vom Erzbischof ernannt werden.
- (3) ¹Dem Dekan kommt die Dienst- und Fachaufsicht zu über
 - a) die Pfarrer, Pfarradministratoren und sonstigen Leitungsverantwortlichen in der Seelsorge einer Pfarrei auf dem Gebiet des Dekanats,
 - b) den/die Dekanatsbeauftragte:n hinsichtlich der von ihm/ihr in dieser Funktion wahrgenommenen Aufgaben,
 - c) den/die Dekanatsreferenten/-referentin,
 - d) die Mitarbeiter:innen im Dekanatsbüro sowie
 - e) weitere direkt dem Dekanat zugeordnete Mitarbeiter:innen.

²Die Dienst- und Fachaufsicht über die Leiter:innen der Jugend-, Kranken- und Seniorenpastoral im Dekanat (Themenfeldverantwortliche) übt der Dekan gemeinsam und in gegenseitiger Unterstützung mit dem für Seelsorge und kirchliches Leben zuständigen Ressort aus. ³Die Dienst- und Fachaufsicht kann ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Dekanatsteams nicht übertragen werden. ⁴Die Dienst- und Fachaufsicht für Pfarrer, Pfarradministratoren und sonstige Leitungsverantwortliche in der Seelsorge einer Pfarrei ist vom Dekan persönlich auszuüben und kann nicht delegiert werden. ⁵Die näheren Regelungen zur Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht trifft der Ordinarius in Ausführungsbestimmungen.
- (4) Der Dekan führt das Mitarbeiterjahresgespräch mit den weiteren hauptamtlichen Mitgliedern des Dekanatsteams.

-
- (5) Weitere Aufgaben des Dekans sind insbesondere:
- a) Teilnahme an den Dekanekonferenzen der Erzdiözese,
 - b) Aufsicht darüber, dass die Kleriker des Dekanats ein standesgemäßes Leben führen und ihren Pflichten gewissenhaft nachkommen,
 - c) Aufbewahrung von Testamenten und anderen Todesfallverfügungen der Priester des Dekanats,
 - d) rechtliche Vertretung einer Kirchen- oder Pfründestiftung auf dem Gebiet des Dekanats für die Dauer einer vorübergehenden Verhinderung (insbesondere Krankheit) oder einer Vakanz der Stelle des Kirchenverwaltungsvorstands bzw. des Pfründeinhabers bei Rechtsgeschäften, die keinen Aufschub dulden.
- (6) Der Dekan wird bei seiner Verhinderung vom Dekanstellvertreter oder von dem/der Dekanatsbeauftragten vertreten, soweit eine Delegation nach Maßgabe des Rechts erfolgt ist.
- (7) Die Amtszeit des Dekans und des Dekanstellvertreters sowie des/der Dekanatsbeauftragten beträgt sechs Jahre; Wiederernennung bzw. Wiederwahl ist möglich.
- (8) Die Amtszeit des Dekans, des Dekanstellvertreters und des/der Dekanatsbeauftragten endet durch
- a) Ablauf der Amtszeit, der zur Wirksamkeit vom Erzbischof mitgeteilt werden muss (vgl. can. 186 CIC),
 - b) Verzicht aus schwerwiegenden Gründen, der der Annahme durch den Erzbischof bedarf,
 - c) Amtsenthebung gemäß can. 554 § 3 CIC,
 - d) Versetzung in den Ruhestand,
 - e) Tod
- und für den Dekanstellvertreter sowie den/die Dekanatsbeauftragte:n ferner durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Dekanatskonferenz.
- (9) Die Dienst- und Fachaufsicht für die Dekane liegt beim Generalvikar oder einer von ihm beauftragten Stelle.

Art. 7 Dekanatsteam

- (1) ¹Dem Dekanatsteam gehören der Dekan, der Dekanstellvertreter, der/die Dekanatsbeauftragte, die Leiter:innen der Jugend-, Kranken- und Seniorenpastoral im Dekanat, der/die Dekanatsreferent:in und der/die Vorsitzende des Dekanatsrats oder dessen/deren ständige:r Vertreter:in an. ²Vorsitzender des Dekanatsteams ist der Dekan. ³Das Dekanatsteam kann

mit einfacher Mehrheit und Zustimmung des Vorsitzenden beschließen, zur Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung mit dem Ziel einer multiprofessionellen Ausrichtung des Teams bis zu zwei Personen, die auch im kirchlichen Dienst im Dekanat stehen, als Mitglieder aufzunehmen.

- (2) ¹Der Dekan beruft das Dekanatsteam in der Regel im vierwöchigen Turnus zu einer Sitzung ein. ²Er trägt durch die Wahl der Sitzungsform, des Ortes sowie der Uhrzeit der Besprechung dafür Sorge, dass allen haupt- und ehrenamtlichen Mitgliedern die Teilnahme möglich ist. ³Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden können die Sitzungen vom Dekanstellvertreter oder von dem/der Dekanatsbeauftragte:n oder Dekanatsreferenten/-referentin geleitet werden.
- (3) Aufgaben des Dekanatsteams sind insbesondere:
- a) Organisation von Einladung, Gestaltung und Durchführung der Dekanatskonferenz sowie von Fortbildungs- und Einkehrtagen,
 - b) Vernetzung mit Institutionen, sozialen Kooperationspartnern und -partnerinnen und kommunalen Stellen,
 - c) Vertretung des Dekanats in weltlichen, kirchlichen, ökumenischen und interreligiösen Gremien,
 - d) Vertretung des Dekanats im Rahmen repräsentativer Aufgaben,
 - e) Vertretung des Dekanats im kommunalen Bereich,
 - f) Verwaltung von Dekanatsetat und -archiv,
 - g) Integration der auf dem Gebiet des Dekanats in den muttersprachlichen Gemeinden tätigen Kleriker und pastoralen Mitarbeiter:innen,
 - h) Fürsorge für kranke und alte Kleriker und pastorale Mitarbeiter:innen im Dekanat,
 - i) Verantwortung für die Veröffentlichung der Todesanzeigen und ein würdiges Begräbnis der Kleriker und pastoralen Mitarbeiter:innen des Dekanats.

III. Dekanatskonferenz

Art. 8

Aufgaben und Mitgliedschaft

- (1) Die Dekanatskonferenz dient der Abstimmung und Beratung der pastoralen Arbeit im Dekanat, der Verständigung auf pastorale Grundentscheidungen auf Ebene des Dekanats sowie der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Seelsorgern und Seelsorgerinnen, die im Dekanat tätig sind.

(2) ¹Die Dekanatskonferenz wird vom Dekan mindestens zweimal pro Jahr einberufen; das Nähere regelt die Geschäftsordnung. ²Der Dekan legt den Termin fest und entscheidet, in welcher Form die Dekanatskonferenz tagt. ³Die Dekanatskonferenz tagt in der Regel in Präsenz, sie kann in begründeten Ausnahmefällen auch in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden.

(3) ¹Die Dekanatskonferenz wählt in geheimer Wahl den Dekanstellvertreter sowie den/die Dekanatsbeauftragte:n und schlägt beide dem Erzbischof zur Ernennung vor. ²Die Wahl kann in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Dekans mit Zustimmung des Ortsordinarius auch als Briefwahl durchgeführt werden.

³Zum Dekanstellvertreter sind wählbar alle Priester, die als Pfarrer oder Pfarradministrator eingesetzt sind, der Dekanatskonferenz angehören und das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

⁴Zum/Zur Dekanatsbeauftragten wählbar sind alle im Dekanat zur Seelsorge angewiesenen Diakone, Pastoralreferenten und -referentinnen und Gemeindeferenten und -referentinnen, die mit mindestens 50 % auf einer Stelle in der Pastoral im Dekanat tätig sind.

⁵Dem/Der Dekanatsbeauftragten können unbeschadet der Aufgaben der kirchlichen Stiftungsaufsicht insbesondere folgende Aufgaben des Dekans delegiert werden:

- Förderung und Koordination der gemeinsamen pastoralen Tätigkeit im Dekanat,
- Leitung der Dekanatskonferenz in Stellvertretung des Dekans.

⁶Wahlberechtigt sind alle Personen, die der Dekanatskonferenz angehören, unabhängig davon, ob sie in einem oder mehreren anderen Dekanaten der Dekanatskonferenz angehören. ⁷Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁸Nach zwei erfolglosen Wahlgängen richtet sich das weitere Vorgehen nach can. 119 n. 1 CIC.

(4) Der Dekanatskonferenz gehören an

- a) das Dekanatsteam,
- b) alle Priester, Diakone, Pastoralassistenten/-assistentinnen, Pastoralreferenten/-referentinnen, Gemeindeassistenten/-assistentinnen, Gemeindeferenten/-referentinnen sowie weitere hauptamtliche Mitarbeiter:innen, die für eine oder mehrere Pfarreien im Dekanat einen Seelsorgsauftrag haben (Grunddienste),
- c) die Inhaber:innen thematischer Funktionsstellen der Jugend-, Kranken- und Seniorenpastoral im Dekanat,

-
- d) die Inhaber:innen multiprofessioneller Funktionsstellen im Dekanat,
 - e) der/die Kirchliche Schulbeauftragte,
 - f) ein:e Vertreter:in der Jugendreferenten und -referentinnen im Dekanat,
 - g) jeweils ein:e Vertreter:in der Caritas im Dekanat,
 - h) jeweils ein:e Vertreter:in des Katholischen Bildungswerkes im Dekanat,
 - i) der/die Dekanatsmusikpfleger:in,
 - j) der/die Dekanatsratsvorsitzende, soweit er/sie nicht im Dekanats-team ist.
- (5) Für die hauptamtlichen Mitglieder nach Abs. 4 lit. a bis c ist die Dekanatskonferenz eine verpflichtende regelmäßige Dienstkonferenz.
- (6) Zu den Sitzungen der Dekanatskonferenz können im Einzelfall Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden.

Art. 9 Zusammenarbeit mit dem Dekanatsrat

¹Das Dekanatsteam sorgt für eine gedeihliche Zusammenarbeit von Dekanatskonferenz und Dekanatsrat. ²Hierzu sind geeignete Kommunikationsformate einzurichten und zu organisieren. ³Die Dekanatskonferenz kann dazu zusammen mit dem Dekanatsrat auch gemeinsame Ausschüsse bilden.

Inkrafttreten

Art. 10 Inkrafttreten

¹Das vorstehende Statut für die Dekanate in der Erzdiözese München und Freising tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. ²Mit gleichem Datum treten das bisher geltende Statut für die Dekane und Dekanate in der Erzdiözese München und Freising vom 27. November 2002 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2002, Nr. 16, S. 362–366) sowie die Sondernormen zum Dekanatsstatut für Projektpfarreien und deren Dekanate bzw. Dekane vom 15. Februar 2019 (Amtsblatt 2019, Nr. 5, S. 157–158) außer Kraft.

München, den 29. November 2023

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

152. **Ordnung zur Einführung und zum Betrieb eines
Hinweisgebersystems in der Erzdiözese München und Freising
und den Kirchenstiftungen**

Diese Ordnung regelt für die Erzdiözese München und Freising (im Folgenden „Erzdiözese“) und die Kirchenstiftungen die Einführung und den Betrieb eines Hinweisgebersystems und einer internen Meldestelle zur Entgegennahme von Hinweisen gemäß dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Das HinSchG findet mit den folgenden konkretisierenden Regelungen Anwendung.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für alle Kleriker und Mitarbeiter:innen einschließlich Auszubildender, Praktikantinnen und Praktikanten (im Folgenden: „Mitarbeitende“ oder „hinweisgebende Person“) der Erzdiözese und der Kirchenstiftungen, unabhängig von Art und Umfang ihrer Beschäftigung sowie vom konkreten Dienstort.

**§ 2
Meldungen**

- (1) Die Erzdiözese und die Kirchenstiftungen fordern jede:n Mitarbeitende:n auf, bestehende, geplante oder bevorstehende Verstöße gemäß dem sachlichen Anwendungsbereich des § 2 HinSchG oder einen Verdacht darüber zu melden. Dies umfasst insbesondere Compliance-Verstöße, Straftaten wie etwa Korruption, Betrug, Diebstahl, Unterschlagung und Nötigung oder andere Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 1 Nummer 3 HinSchG.
- (2) Die Meldung eines Verdachts ist angezeigt, wenn begründete Verdachtsmomente oder hinreichende Gründe über tatsächliche oder mögliche Verstöße zugrunde liegen. Vollständige Kenntnis oder Beweise sind für die Meldung eines Verdachts nicht erforderlich.
- (3) Eine Meldung fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Ordnung, wenn
 - a) ihr Pflichten zur Wahrung des Beicht- oder Seelsorgegeheimnisses durch Geistliche oder Seelsorger:innen entgegenstehen über das, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist,

-
- b) es sich um Hinweise auf sexuellen Missbrauch gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) in ihrer jeweils geltenden Fassung handelt. Hierzu wird auf die gemäß Interventionsordnung ernannten unabhängigen Ansprechpersonen für die Prüfung von Verdachtsfällen verwiesen.

§ 3 Meldestellen

- (1) Als zuständige interne Meldestelle ist die Stabsstelle Recht (AC.2) für die Verarbeitung eingehender Meldungen und die Durchführung von Folgemaßnahmen zuständig. Die Aufgaben einer Entgegennahme von Meldungen, der ersten rechtlichen Bewertung eingehender Meldungen sowie der fristgerechten Bestätigung des Eingangs von Meldungen an die hinweisgebende Person werden durch gesondertes Dekret des Ortsordinarius an eine ausgelagerte interne Meldestelle übertragen.
- (2) Die Mitarbeitenden haben daneben die Möglichkeit, Meldungen gegenüber behördlichen Meldestellen (sog. externen Meldestellen des Bundes und der Länder) abzugeben.
- (3) Die Erzdiözese oder die Kirchenstiftungen ermutigen die Mitarbeitenden, Meldungen bei der internen Meldestelle einzureichen, damit dem Verstoß oder ggf. dem begründeten Verdacht intern zügig und sachgerecht nachgegangen werden kann.

§ 4 Meldeverfahren

- (1) Hinweisgebende Personen können ihre Meldungen entweder über die Webseite der Erzdiözese, über das Intranet arbeo oder auch telefonisch, per Brief oder E-Mail an eine durch gesondertes Dekret des Ortsordinarius bekanntgegebene Meldestelle abgeben.
- (2) Die Meldungen sollen mindestens konkrete Angaben hinsichtlich
 - der von der Meldung konkret betroffenen Einrichtung, Organisationseinheit oder des Arbeitsbereichs (Ressort, Funktion etc.),
 - der Art und Weise des gemeldeten Verstoßes, Zeitpunkt/Zeitraum des Verstoßes,
 - der in den Sachverhalt verwickelten und verantwortlichen (sog. „betroffenen“) Person(en),
 - Name und Erreichbarkeit der hinweisgebenden Person (Telefonnummer und/oder E-Mail) für Rückfragenenthalten.

-
- (3) Hinweisgebende Personen haben die Möglichkeit, ihre Meldungen anonym abzugeben. Die Wahrung der Anonymität erfolgt zum einen dadurch, dass die hinweisgebende Person der ausgelagerten internen Meldestelle ihre personenbezogenen Daten sowie solche Daten, die eine Identifizierung ermöglichen, nicht mitteilt. Darüber hinaus kann zum anderen die hinweisgebende Person die ausgelagerte interne Meldestelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass sie gegenüber der Erzdiözese oder der Kirchenstiftung anonym bleiben will. Der ausgelagerten internen Meldestelle gleichwohl mitgeteilte oder im Zuge der Aufnahme der Meldung bekanntwerdende personenbezogene Daten teilt diese der Erzdiözese oder der Kirchenstiftung dann nicht mit.

§ 5 Verarbeitung der Meldung

Nach Eingang einer Meldung bei der ausgelagerten internen Meldestelle werden in der Regel die folgenden Schritte veranlasst:

- (1) Hinweisgebende Personen erhalten innerhalb von sieben Tagen nach Eingang ihrer Meldung eine Eingangsbestätigung durch die ausgelagerte interne Meldestelle, sofern sie im Rahmen ihrer Meldung eine Kontaktmöglichkeit für eine Rückmeldung mitgeteilt haben. Wurde durch die ausgelagerte interne Meldestelle ein Inhaltsprotokoll einer (mündlichen) Hinweisgebermeldung gefertigt, erhält die hinweisgebende Person zudem durch die interne ausgelagerte Meldestelle die Gelegenheit, das Protokoll zu überprüfen, ggf. zu korrigieren und es durch ihre Unterschrift oder in elektronischer Form zu bestätigen.
- (2) Die ausgelagerte interne Meldestelle prüft nach Eingang der Meldung den gemeldeten Sachverhalt auf Grundlage der mitgeteilten Tatsachen zunächst auf Stichhaltigkeit und Glaubhaftigkeit sowie auf seine rechtliche und tatsächliche Relevanz für die Erzdiözese oder die Kirchenstiftung. Sie erstattet der für die weitere rechtskonforme und vertrauliche Bearbeitung der Meldung zuständigen Stabsstelle Recht (AC.2) hierüber Bericht.

Nicht schlüssige, nicht nachvollziehbare, nicht stichhaltige oder unglaubhafte Meldungen werden durch die ausgelagerte interne Meldestelle inhaltlich nicht weiterbearbeitet. Dies gilt auch für Meldungen, die keinerlei Zusammenhang zur Erzdiözese beziehungsweise keine Relevanz für die Tätigkeit der Erzdiözese oder der Kirchenstiftung aufweisen. In diesen Fällen erstattet die ausgelagerte interne Meldestelle der Stabsstelle Recht (AC.2) lediglich einen rein anonymen Bericht.

- (3) Die Stabsstelle Recht (AC.2) prüft ggf. in Absprache mit der ausgelagerten internen Meldestelle den bei ihr eingegangenen Bericht auf die Erforderlichkeit der Durchführung von Folgemaßnahmen.

Liegt ein begründeter Verdachtsfall vor, besteht eine Verpflichtung der Erzdiözese oder der Kirchenstiftung – unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften –, Nachforschungs- sowie Folgemaßnahmen einzuleiten. Die Stabsstelle Recht (AC.2) entscheidet in Absprache mit dem/der Amtschef:in oder bei Kirchenstiftungen in Absprache mit dem Generalvikar (ggf. auch in Absprache mit der ausgelagerten internen Meldestelle) über die Erforderlichkeit, die Wahl und die Durchführung der Folgemaßnahmen.

- (4) § 27 Abs. 1 MAVO bleibt unberührt, wonach Dienstgeber und Mitarbeitervertretung sich gegenseitig über die Angelegenheiten, welche die Dienstgemeinschaft betreffen, informieren.

§ 6 Folgemaßnahmen

- (1) Folgemaßnahmen können unter anderem sein:
- (weitere) Kontaktaufnahme mit der hinweisgebenden Person
 - Durchführung interner Untersuchungen bei der betroffenen Organisationseinheit bzw. Einrichtung, dies ggf. durch eine beauftragte Stelle (z. B. Sonderprüfung der Revision gemäß der jeweils gültigen Revisionsordnung der Erzdiözese oder einer Rechtsanwaltskanzlei)
 - Kontaktaufnahme zu betroffenen Personen und ggf. Gespräch nach § 26 Abs. 3a MAVO mit dem Dienstgeber, wobei auf Verlangen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ein Mitglied der Mitarbeitervertretung hinzuzuziehen ist, sowie zu Organisationseinheiten
 - Verweisung der hinweisgebenden Person an eine andere (zuständige) Stelle
 - Abschluss des Verfahrens
 - Abgabe des Verfahrens an eine zuständige staatliche Behörde zwecks weiterer Untersuchungen

Diese sowie weitere Folgemaßnahmen können auch durch die ausgelagerte interne Meldestelle im Auftrag der Erzdiözese durchgeführt werden.

- (2) Insoweit im Zuge der Durchführung von Folgemaßnahmen der Bericht über die Meldung oder auch einzelne Informationen aus diesem an weitere Personen innerhalb der Erzdiözese bzw. der Kirchenstiftungen oder auch an Dritte weitergeleitet werden sollen (beispielsweise zur Durchführung von Folgemaßnahmen), prüft die Stabsstelle Recht (AC.2) die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit dieser Informationsweitergabe vorab rechtlich. Die weitere vertrauliche Behandlung der Meldung ist durch die Stabsstelle Recht (AC.2) sicherzustellen. Insbesondere sind die Personen, die von den im Bericht enthaltenen personenbezogenen Daten Kenntnis erlangen dürfen, sowie der Prozess der beabsichtigten Datenverarbeitung vorab zu

definieren. Alle adressierten Personen sind auf das Vertraulichkeitsgebot ausdrücklich hinzuweisen und verpflichten sich zur Wahrung desselben.

- (3) Sofern hinweisgebende Personen eine Kontaktmöglichkeit gegenüber der internen Meldestelle mitgeteilt haben, erhalten diese spätestens drei Monate nach Bestätigung des Eingangs der Hinweisgebermeldung von der Stabsstelle Recht (AC.2) eine Rückmeldung, welche Folgemaßnahmen in Hinblick auf ihren Hinweis geplant sind oder ergriffen wurden und welche Gründe dieser Entscheidung zugrunde liegen.

§ 7 **Vertraulichkeit**

- (1) Die vertrauliche Behandlung aller Hinweise und Daten durch die interne Meldestelle ist zu jeder Zeit und in jedem Bearbeitungsschritt sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die personenbezogenen Daten der hinweisgebenden Person sowie die personenbezogenen Daten der von dem Hinweis betroffenen Person(en).
- (2) Nur einzelne, zuvor festgelegte, befugte und zum vertrauensvollen Umgang verpflichtete Personen haben Zugriff auf eingehende Meldungen und Informationen über die Bearbeitung der Meldung bzw. Folgemaßnahmen. Dies sind Mitarbeitende der ausgelagerten internen Meldestelle sowie für das Hinweisgeberschutzsystem zuständige Mitarbeitende der Stabsstelle Recht (AC.2).
- (3) Betrifft die Meldung einen anderen rechtlich selbständigen kirchlichen Rechtsträger, der der Aufsicht des Erzbischofs von München und Freising unterliegt, oder eine andere Organisationseinheit, gibt die Erzdiözese die Inhalte der Meldung und die Ergebnisse der weiteren Aufklärung des Sachverhalts an diesen Rechtsträger oder an diese Organisationseinheit zur weiteren Bearbeitung der Meldung unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere des Datenschutzrechts, weiter.
- (4) Im Zuge der Aufklärungsmaßnahmen und bei der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen greifen die Erzdiözese oder die Kirchenstiftungen zudem ggf. auf die Unterstützung durch Anwaltskanzleien oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zurück. Zudem werden möglicherweise bei der Aufklärung und Aufbereitung des gemeldeten Sachverhalts (technische) Dienstleister eingebunden, die für die Erzdiözese oder die Kirchenstiftungen als Auftragsverarbeiter auf Grundlage entsprechender Vereinbarungen weisungsgebunden tätig werden. Auch diese können von den Inhalten der Hinweisgebermeldung Kenntnis erlangen, werden jedoch zum vertraulichen Umgang mit den betroffenen Daten verpflichtet.

-
- (5) Personenbezogene Daten der hinweisgebenden sowie der betroffenen Personen können trotz der Wahrung der Vertraulichkeit in Ausnahmesituationen zur Kenntnis von Behörden, Gerichten oder Dritten gelangen. Dies ist dann der Fall, wenn die Offenlegung dieser Informationen für die Erzdiözese oder die Kirchenstiftungen verpflichtend ist, wie beispielsweise im Rahmen einer behördlichen Untersuchung (wie eines Ermittlungsverfahrens), oder wenn dies für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Außerdem müssen die gemeldeten Informationen unter bestimmten Voraussetzungen durch die Erzdiözese oder die Kirchenstiftungen auch gegenüber der durch die Meldung betroffenen Personen offengelegt werden.

In diesen Fällen der Offenlegung der gemeldeten Informationen durch die Erzdiözese oder die Kirchenstiftungen wird die hinweisgebende Person – insoweit ihre Identität und/oder Kontaktmöglichkeiten der Erzdiözese oder den Kirchenstiftungen bekannt sind – durch die Stabsstelle Recht (AC.2) unter Beachtung des Vieraugenprinzips über die Offenlegung und die Gründe hierfür schriftlich unterrichtet, bevor die Offenlegung gegenüber Dritten erfolgt. Diese Mitteilung unterbleibt nur dann, wenn diese die behördliche Untersuchung gefährden würde.

§ 8

Schutz hinweisgebender Personen

- (1) Hinweisgebende Personen, die einen nicht offensichtlich unbegründeten Verdacht über einen melderelevanten Sachverhalt melden, werden geschützt. Hinweisgebende Personen haben keine nachteiligen Folgen strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Art zu befürchten, wenn sie nicht einen offensichtlich unbegründeten Verdacht über einen melderelevanten Sachverhalt melden. Insbesondere drohen hinweisgebenden Personen keine nachteiligen Folgen betreffend ihre arbeitsvertragliche Stellung oder ihr berufliches Fortkommen bei der Erzdiözese oder den Kirchenstiftungen. Dies gilt auch, insoweit sich ein Hinweis nachträglich als unberechtigt erweist.
- (2) Sofern hinweisgebende Personen hingegen bewusst und vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre Hinweise melden, behalten sich die Erzdiözese oder die Kirchenstiftungen zivilrechtliche, arbeitsrechtliche sowie strafrechtliche Konsequenzen gegen diese Mitarbeitenden vor.

§ 9

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Da-

tenschutz (KDG-DVO). Für die Datenverarbeitung der Hinweisgebermeldungen bei der Erzdiözese oder den Kirchenstiftungen gelten die Datenschutzhinweise der Erzdiözese. Für die Datenverarbeitung durch die ausgelagerte interne Meldestelle gelten die dortigen Datenschutzhinweise.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2023 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie wird im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising veröffentlicht.

München, den 24. November 2023

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

153. Priesterrat der Erzdiözese München und Freising 2024–2029

Vorläufiges amtliches Wahlergebnis

Der Wahlausschuss hat am 21. November 2023 das vorläufige amtliche Wahlergebnis der Priesterratswahl festgestellt. Die Wahlbeteiligung lag bei 62 % (2018 betrug die Wahlbeteiligung 66 %). Vorbehaltlich der Einspruchsfrist gemäß § 10 Priesterratswahlordnung (vgl. Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2014, Nr. 14, S. 369–374), die ab dem Zeitpunkt der Amtsblattveröffentlichung gerechnet 14 Tage beträgt, ist das vorläufige Ergebnis amtlich und wird nach Ablauf der genannten Frist und der Entscheidung über etwaige Einsprüche durch den Herrn Erzbischof bestätigt.

Nachfolgend das Ergebnis der Stimmenauszählung; die Gewählten sind durch Fettdruck hervorgehoben:

Wahlkreis I

Wendelin Lechner

Ulrich Kampe
Georg Rieger

Wahlkreis II

**Hans-Joachim
Brennecke**

Christian Hermann
Rainer-Maria Schießler

Wahlkreis III

Engelbert Dirnberger

Bodo Windolf
P. Alfons Friedrich SDB

Wahlkreis IV

Franz Eisenmann

Klaus Vogl
Philipp Werner
Michael Seifert

Wahlkreis V

Alexander Blei

Stefan Rauscher
Richard Greul

Wahlkreis VI

Albert Hack

Stefan Menzel
Josef Steindlmüller

Wahlkreis VII

Stefan Fischbacher

Josef Fegg
Josef Rauffer

Wahlkreis VIII

Bruno Bibinger

Fabian Orsetti
Hans Huber

Wahlkreis IX

Markus Moderegger

Florian Schomers
David Mehlich

Pfarrvikare

Daniel Lerch**Dominik Arnold**

Georgios Zigiadis
Josef Schmid
Ralph Regensburger
Gregor Schweizer
Jaime-Pascal Hennig
Jürgen Jung
Kaspar Müller

Kapläne

Moritz Waldhauser

P. Binoy Parakkada
George ISch
Robin Johny

**Priester mit allgemei-
nem Auftrag**

Lorenz Wolf**Helmut Bauer****P. Andreas Batlogg SJ**

Peter Förster
Klaus Hofstetter
Josef Mayer
Martin Stark
Andreas Simbeck
Siegfried Kneißl

Priester im Ruhestand

Bernhard Haßlberger**Hans-Georg Linden-
berger****Guido Anneser**

Erich Pfanzelt
Konrad Kronast
Otto Steinberger
Theo Seidl
Otto Mittermeier
Wolfgang Borm

Ordenspriester

P. Jörg Dantscher SJ**P. Edmund Hipp CSsR**

Br. Paulus Terwitte
OFMCap

Einsprüche gegen die Wahl sind zu richten an:

Erzbischöfliches Ordinariat München
Wahlausschuss für die Priesterratswahl
Postfach 33 03 60
80063 München

München, den 21. November 2023

Dr. iur. can. Marcus Nelles
Vorsitzender des Wahlausschusses

Erzbischöfliches Ordinariat

Verordnungen

154. **Ausführungsbestimmungen zu Art. 6 Abs. 3 Satz 5 Dekanatsstatut**

Gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 5 des Dekanatsstatuts vom 29. November 2023 trifft der Ordinarius folgende Ausführungsbestimmungen zur Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht in den Dekanaten der Erzdiözese München und Freising:

Die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht im Dekanat orientiert sich entsprechend der Präambel des Dekanatsstatuts am grundlegenden Ziel, die bestmögliche Seelsorge in den Pfarreien und den weiteren Orten und Räumen pastoralen Handelns im Erzbistum sicherzustellen und dazu das gemeinsame Handeln benachbarter Pfarreien zu fördern und die Seelsorge auf überpfarrlicher Ebene zu koordinieren.

Unter Dienstaufsicht ist die allgemeine disziplinarische Aufsicht des/der Vorgesetzten über die Erfüllung der Pflichten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu verstehen, d.h. Leitung, Organisation und Überwachung der Aufgabenerledigung, der allgemeinen Geschäftsführung und der Personalangelegenheiten (Urlaub, Abwesenheit, dienst- und arbeitsvertragliche Themen etc.).

Die übergeordnete Dienstaufsicht wird nach Maßgabe der nachfolgend getroffenen Regelungen durch das Ressort Personal wahrgenommen, bestimmte Aufgaben der Dienstaufsicht sind an den/die direkte:n Vorgesetzte:n delegiert.

Fachaufsicht als fachliche Weisungsbefugnis regelt die Art und Weise der Aufgabenerfüllung. Fachaufsicht ist auf die sachliche, fachliche und inhaltliche Erledigung bzw. Ausrichtung übertragener Aufgaben und der übertragenen Verantwortung bezogen. Sie achtet auf die Einhaltung der gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften und der Umsetzung der pastoralen Qualitätsstandards. Zudem prüft die Fachaufsicht, ob die Mitarbeitenden im Rahmen ihres Auftrages sachgerecht arbeiten und in welcher Art und Weise sie ihre Aufgaben erfüllen (recht- und zweckmäßiges Handeln). Reflexion und Evaluation des eigenen Handelns und Wirkens gehören ebenfalls zu diesem Aspekt der Fachaufsicht. Die Fachaufsicht ist weiter dafür da, dass der/die Mitarbeitende seine/ihre Aufgaben zielorientiert und in eigener Zuständigkeit erfüllt. Die übergeordnete Fachaufsicht wird insbesondere durch das Ressort für Seelsorge und kirchliches Leben wahrgenommen, ggf. auch durch das Ressort für Bildung oder das Ressort für Caritas und Beratung, bestimmte Aufgaben der Fachaufsicht sind an den/die direkte:n Fachvorgesetzte:n delegiert.

Dienst- und Fachaufsicht werden gemeinsam wahrgenommen, soweit nachfolgend nicht unterschiedliche Zuständigkeiten und spezifische Aufgaben festgelegt sind.

§ 1 Übergeordnete Dienstaufsicht

Die übergeordnete Dienstaufsicht über das gesamte pastorale Personal des Dekanats übt das für das Personal zuständige Ressort des Erzbischöflichen Ordinariats u.a. durch folgende Maßnahmen aus:

- Personaleinsatzplanung, insbesondere die Zuständigkeit für Ausschreibungen, Versetzungen sowie Umsetzungen,
- Personalaktenführung,
- Begleitung, Beratung und Entwicklung über die gesamte Berufslaufbahn hinweg,
- Bearbeitung dienst- und arbeitsrechtlicher Angelegenheiten, insbesondere Disziplinarmaßnahmen, Ruhestandseintritte, Elternzeit, arbeitsvertragliche und übergeordnete arbeitszeitliche Angelegenheiten sowie Beteiligung am Konfliktmanagement,
- Maßnahmen der Personalentwicklung wie Auszeiten oder Qualifizierungen, die über stellenbezogene Maßnahmen hinausgehen.

§ 2 Dienst- und Fachaufsicht über die Dekane

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Dekane liegt beim Generalvikar. Insbesondere die Zielvereinbarungsgespräche mit den Dekanen (Art. 5 Abs. 1 Dekanatsstatut) führt der Generalvikar persönlich. Dem Ressort für Personal werden folgende Maßnahmen der Dienstaufsicht übertragen:

- Wahrnehmung der Fürsorge und Personalförderung,
- Führung regelmäßiger Dienst- und Mitarbeiterjahresgespräche,
- Genehmigung von Abwesenheiten, Exerzitien, Dienstreisen sowie Fort- und Weiterbildungen,
- Klärung von Konflikten, die den Dekan persönlich betreffen, bzw. von Konflikten, die über das Dekanat hinausgehen.

§ 3 Dienst- und Fachaufsicht des Dekans über die Mitarbeitenden im Dekanat (Art. 6 Abs. 3 Dekanatsstatut)

- (1) Die Dienstaufsicht über Leitungsverantwortliche in den Grunddiensten, über den/die Dekanatsreferenten/-referentin und den/die Dekanatsbeauftragte:n wird durch den Dekan wahrgenommen und umfasst insbesondere

-
- Führung regelmäßiger Dienst- und Mitarbeiterjahresgespräche,
 - Genehmigung von Abwesenheiten, Dienstreisen, Fort- und Weiterbildungen.
- (2) Die Dienst- und Fachaufsicht über weitere Mitarbeitende auf Ebene des Dekanats umfasst neben den in Abs. 1 genannten Maßnahmen insbesondere
- Information über und Abstimmung zu grundlegenden pastoralen Konzepten und pastoralen Standards,
 - fachliche Weisung durch Schulung und Qualifizierung,
 - Reflexions- und Fachgespräche,
 - Förderung und Weiterentwicklung der Pastoral und der Leitungsaufgaben.

§ 4

Dienst- und Fachaufsicht über die Leitungen der Jugend-, Senioren- und Krankenpastoral im Dekanat (Themenfeldverantwortliche)

- (1) Gegenüber den Leitungen der Jugend-, Senioren- und Krankenpastoral nimmt der Dekan folgende Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht wahr:
- Führung von Dienst- und Fachgesprächen mit der jeweiligen Leitung der Jugend-, Senioren- und Krankenpastoral im Dekanat zur inhaltlichen Schwerpunktsetzung, örtlichen Vernetzung, regionalen Öffentlichkeitsarbeit und zur Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen vor Ort,
 - Führung von Mitarbeiterjahresgesprächen,
 - Genehmigung von Abwesenheiten,
 - Organisation des Arbeitsplatzes vor Ort in Absprache mit der zuständigen Fachabteilung,
 - Organisation von Vertretungen vor Ort,
 - Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen des Dekanatsteams und der Dekanatskonferenz.
- (2) Gegenüber den Leitungen der Jugend-, Senioren- und Krankenpastoral nimmt das für den Bereich Seelsorge und kirchliches Leben zuständige Ressort folgende Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht wahr:
- Führung von Dienst- und Fachgesprächen mit den Leitungen der Jugend-, Kranken- und Seniorenpastoral im Dekanat zu den übergreifenden inhaltlichen Themen, den Netzwerkpunkten über das Dekanat hinaus wie auch zu diözesanen Vorgaben,
 - Führung von Dienst- und Fachgesprächen mit der Gruppe aller Leitungen der Jugend-, Kranken- und Seniorenpastoral in den Dekanaten zur inhaltlichen Vertiefung und Vernetzung, zur fachlichen Qualifizierung, zur Evaluation und Weiterentwicklung der diözesanen Standards und zur strategischen Ausrichtung,

-
- Mitgenehmigung von Abwesenheitsanträgen,
 - Anordnung zur Teilnahme an stellenbezogenen Weiterbildungsmaßnahmen und Fachkonferenzen, die durch die zuständige Abteilung im Ordinariat organisiert werden,
 - Dokumentation und Evaluation der Tätigkeit nach einheitlichen Standards,
 - Beantragung der Besetzung vakanter Stellen und neuer themenfeldbezogener Stellen (z. B. multiprofessionelle oder innovative Stellen) sowie Beteiligung am Besetzungsverfahren unter Mitwirkung des Dekans gemäß den Anforderungen des Ressorts Personal,
 - Beantragung der notwendigen Haushaltsmittel und Verantwortung der jeweiligen Kostenstelle sowie Ausstattung der Mitarbeitenden mit der notwendigen IT.
- (3) Die Dienst- und Fachaufsicht über alle weiteren thematischen Funktionsstellen, bei denen es keine eigene Leitungsstruktur (Themenfeldverantwortliche) gibt, liegt bei den jeweiligen Fachabteilungen des Erzbischöflichen Ordinariats.

§ 5 **Jährliche Abstimmungsgespräche**

Zwischen dem Dekan und der jeweils fachlich zuständigen Abteilungsleitung innerhalb des für den Bereich Seelsorge und kirchliches Leben zuständigen Ressorts bzw. für das Themenfeld Jugendpastoral der jeweils zuständigen Bereichsleitung im Erzbischöflichen Jugendamt findet ein jährliches Abstimmungsgespräch statt. Ein Teil dieses Gespräches ist die Vereinbarung zu den Rahmendienstplänen und der Einsatzplanung, dessen Ergebnis die jeweilige Abteilung innerhalb des Ordinariats umzusetzen hat. Ein weiterer wesentlicher Teil ist der Austausch über den Weiterbildungs- und Qualifizierungsbedarf, fachliche Zielsetzungen sowie die stellenbezogene berufliche Entwicklung der jeweiligen Person.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

München, den 29. November 2023

Christoph Klingan
Generalvikar

155. Neues Pfarsiegel der Pfarrei Höhenkirchen-Mariä Geburt

Die Pfarrei Höhenkirchen-Mariä Geburt hat ein neues Pfarsiegel fertigen lassen.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Siegelordnung für das Erzbistum München und Freising (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2009, Nr. 15, S. 387–390) wird der Abdruck des neuen Siegels nachstehend veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



Abdruck des neuen Siegels
der Pfarrei Höhenkirchen-Mariä Geburt

Das alte Siegel, dessen Abdruck nachstehend veröffentlicht wird, wird für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels
der Pfarrei Höhenkirchen-Mariä Geburt

Bekanntmachungen

156. Zweite Dienstprüfung 2024–25 von Priestern und Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten

Im Verlauf der Jahre 2024 und 2025 wird in der Erzdiözese München und Freising eine Zweite Dienstprüfung für Priester und Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten durchgeführt. Die entsprechenden Prüfungsordnungen wurden im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 1996, Nr. 2, S. 23–34 veröffentlicht.

Zur Teilnahme an dieser Prüfung sind die Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten des Kurses Pastorale Ausbildung 2022–25 sowie auf Antrag die Priester des Weiehekurses 2023 aufgerufen.

Zudem mögen sich die Priester des Berufseinführungskurses 2023–25 bewerben.

Die Bewerbungen für die Teilnahme an der Prüfung sind bis zum 31. Mai 2024 schriftlich an das Erzbischöfliche Ordinariat, Kommission für die Zweite Dienstprüfung von Priestern und Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten, Fachbereich 3.3.2.5 – Berufseinführung Pastorale Dienste, PF 33 03 60, 80063 München zu richten.

Die Bewerbungsschreiben müssen neben dem formlosen Gesuch zur Teilnahme an der Zweiten Dienstprüfung folgende Angaben enthalten:

- das Geburtsdatum, den Geburtsort,
- das Datum des Dienstbeginns bzw. das Weihedatum und
- eine Erklärung über die Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen der Berufseinführung (Formblatt).

Angehörige von Ordensgemeinschaften oder von anderen Diözesen legen eine Zustimmungserklärung des zuständigen kirchlichen Oberen bei.

Anträge auf den Erlass von Prüfungsteilen sind spätestens bis zum 31. Mai 2024 mit der Bewerbung zu stellen. Die Bewerber:innen haben die Möglichkeit, den Prüfungsteil Hausarbeit durch den Prüfungsteil Präsentation und Fachgespräch zu ersetzen. Der Antrag dazu ist ebenfalls mit dem schriftlichen Gesuch bis 31. Mai 2024 zu stellen.

Ein Vorschlag für das Thema der schriftlichen Hausarbeit muss bis zum 11. Oktober 2024 schriftlich beim Fachbereich Berufseinführung Pastorale Dienste eingereicht sein.

Wird der Prüfungsteil Präsentation mit Fachgespräch gewählt, dann ist ein Vorschlag für das Thema der Präsentation ebenfalls bis zum 11. Oktober 2024 beim Fachbereich Berufseinführung Pastorale Dienste schriftlich einzureichen.

Der Fachbereich Berufseinführung Pastorale Dienste berät bei der Wahl und Formulierung der Themen.

Vom 10. März 2025 bis 14. März 2025 findet der Vorbereitungskurs für die schriftliche und die mündliche Prüfung statt. Die praktischen Prüfungen sind für Oktober 2024 bis Mai 2025 vorgesehen.

Der Abschluss der Zweiten Dienstprüfung mit Übergabe der Zeugnisse findet im Anschluss an den Kurs zu Verwaltungsaufgaben und Rechtsfragen im Pastoralen Dienst am 18. Juli 2025 statt.

Der Terminplan und genauere Hinweise zur Durchführung der Prüfungsteile werden den Teilnehmerinnen/Teilnehmern rechtzeitig mitgeteilt.

Für nähere Informationen und Absprachen sind die Teilnehmer:innen zu einem Informationstag am Mittwoch, dem 31. Januar 2024, 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Erzbischöflichen Ordinariat München (Kapellenstraße 4) eingeladen.

157. Zweite Dienstprüfung 2024–25 von Ständigen Diakonen im Hauptberuf

Im Verlauf der Jahre 2024 und 2025 wird in der Erzdiözese München und Freising eine Zweite Dienstprüfung für Ständige Diakone im Hauptberuf durchgeführt. Die Prüfungsordnung ist im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2017, Nr. 5, S. 164–174 veröffentlicht.

Zur Teilnahme an dieser Prüfung sind insbesondere auf Antrag die Diakone im Hauptberuf des Weihekurses 2023 sowie die Diakone im Hauptberuf früherer Weihekurse aufgerufen.

Die schriftlichen Bewerbungen für die Teilnahme an der Prüfung sind bis zum 31. Mai 2024 an das Erzbischöfliche Ordinariat, Kommission für die Zweite Dienstprüfung von Ständigen Diakonen im Hauptberuf, FB 3.3.2.5 – Berufseinführung Pastorale Dienste, PF 33 03 60, 80063 München zu richten.

Die Bewerbungsschreiben müssen neben dem formlosen Gesuch folgende Angaben enthalten:

- das Geburtsdatum, den Geburtsort,
- das Weihedatum bzw. das Datum des Dienstbeginns als Diakon im Hauptberuf und
- eine Erklärung über die Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen der Berufseinführung (Formblatt).

Angehörige von Ordensgemeinschaften oder von anderen Diözesen legen eine Zustimmungserklärung des zuständigen kirchlichen Oberen bei.

Anträge auf den Erlass von Prüfungsteilen sind spätestens bis zum 31. Mai 2024 mit der Bewerbung zu stellen. Die Bewerber haben die Möglichkeit, den Prüfungsteil Hausarbeit durch den Prüfungsteil Präsentation und Fachgespräch zu ersetzen; in diesem Fall bezieht sich der Prüfungsteil Kolloquium auf die Präsentation.

Ein Vorschlag für das Thema der schriftlichen Hausarbeit muss bis zum 11. Oktober 2024 schriftlich beim Fachbereich Berufseinführung Pastorale Dienste eingereicht sein, beziehungsweise ist ein Vorschlag für das Thema der Präsentation ebenfalls bis zum 11. Oktober 2024 dort einzureichen. Der Fachbereich Berufseinführung Pastorale Dienste berät bei der Wahl und Formulierung der Themen.

Die einzelnen Prüfungsteile sind für Oktober 2024 bis Mai 2025 vorgesehen. Der Abschluss der Zweiten Dienstprüfung mit Übergabe der Zeugnisse findet im Anschluss an den Kurs zu Verwaltungsaufgaben und Rechtsfragen im Pastoralen Dienst am 18. Juli 2025 statt. Der Terminplan und genauere Hinweise zur Durchführung der Prüfungsteile werden den Teilnehmern rechtzeitig mitgeteilt.

Für nähere Informationen und Absprachen sind die Teilnehmer zu einem Informationstag am Mittwoch, dem 31. Januar 2024, 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Erzbischöflichen Ordinariat München (Kapellenstraße 4) eingeladen.

158. Zweite Dienstprüfung 2024–25 von Gemeindereferentinnen/ Gemeindereferenten

Im Verlauf der Jahre 2024 und 2025 wird in der Erzdiözese München und Freising eine Zweite Dienstprüfung von Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten durchgeführt. Die entsprechende Prüfungsordnung ist im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2015, Nr. 10, S. 298–308 veröffentlicht.

Zur Teilnahme an dieser Prüfung sind die Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten des Kurses Pastorale Ausbildung 2022–25 aufgerufen.

Die schriftlichen Bewerbungen für die Teilnahme an der Prüfung sind bis zum 31. Mai 2024 an das Erzbischöfliche Ordinariat München, Kommission für die Zweite Dienstprüfung von Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten, FB 3.3.2.5 – Berufseinführung Pastorale Dienste, PF 33 03 60, 80063 München zu richten.

Die Bewerbungsschreiben müssen neben dem formlosen Gesuch folgende Angaben enthalten:

- das Geburtsdatum, den Geburtsort,
- das Datum des Dienstbeginns und
- eine Erklärung über die Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen der Berufseinführung (Formblatt).

Angehörige von Ordensgemeinschaften oder von anderen Diözesen legen eine Zustimmungserklärung des zuständigen kirchlichen Oberen bei.

Anträge auf den Erlass von Prüfungsteilen sind spätestens bis zum 31. Mai 2024 mit der Bewerbung zu stellen. Die Bewerber:innen haben die Möglichkeit, den Prüfungsteil Hausarbeit durch den Prüfungsteil Präsentation und Fachgespräch zu ersetzen; in diesem Fall bezieht sich der Prüfungsteil Kolloquium auf die Präsentation. Der Antrag dazu ist ebenfalls mit dem schriftlichen Gesuch bis 31. Mai 2024 zu stellen.

Ein Vorschlag für das Thema der schriftlichen Hausarbeit muss bis zum 11. Oktober 2024 schriftlich beim Fachbereich Berufseinführung Pastorale Dienste eingereicht sein. Wird der Prüfungsteil Präsentation mit Fachgespräch gewählt, dann ist ein Vorschlag für das Thema der Präsentation ebenfalls bis zum 11. Oktober 2024 beim Fachbereich Berufseinführung Pastorale Dienste schriftlich einzureichen. Der Fachbereich Berufseinführung Pastorale Dienste berät bei der Wahl und Formulierung der Themen.

Die einzelnen Prüfungsteile sind für Oktober 2024 bis Mai 2025 vorgesehen. Der Abschluss der Zweiten Dienstprüfung mit Übergabe der Zeugnisse findet im Anschluss an den Kurs zu Verwaltungsaufgaben und Rechtsfragen im Pastoralen Dienst am 18. Juli 2025 statt. Der Terminplan und genauere Hinweise zur Durchführung der Prüfungsteile werden den Teilnehmerinnen/Teilnehmern rechtzeitig mitgeteilt.

Für nähere Informationen und Absprachen sind die Teilnehmer:innen zu einem Informationstag am Mittwoch, dem 31. Januar 2024, 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Erzbischöflichen Ordinariat München (Kapellenstraße 4) eingeladen.

159. Jahresurlaub und Urlaubsvertretungen 2024

1. Urlaubsanspruch und Urlaubsbeantragung

Jedem Priester stehen pro Jahr 42 Tage Urlaub zu. Alle Urlaubsanträge sind elektronisch über SAP-Fiori zu beantragen.

Durch die nachfolgenden Richtlinien zur Regelung der Vertretung während der Urlaubszeit soll sichergestellt werden, dass wenigstens ein dreiwöchiger ununterbrochener Urlaub genommen werden kann.

2. Antrag auf eine Urlaubsvertretung

Wie in den vergangenen Jahren werden von der Erzdiözese auf Antrag ausländische Priester als Urlaubsvertreter **für Pfarrer und Pfarradministratoren** während ihres Jahresurlaubs vermittelt und eingesetzt. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass sich aus der Anmeldung des Interesses an einer solchen Urlaubsvertretung kein Anspruch auf Zuweisung eines Aushilfsgeistlichen herleiten lässt. Die Vermittlung hängt davon ab, wie viele geeignete ausländische Priester, die insbesondere in ausreichendem Maße die deutsche Sprache beherrschen müssen, sich bei der Erzdiözese um eine Ferienvertretung bewerben. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die wenigsten ausländischen Priester über ein eigenes Fahrzeug, viele auch nicht über einen in Deutschland gültigen Führerschein verfügen.

3. Vertretung durch Regelungen vor Ort

Die Vertretung während der Urlaubszeit beschränkt sich auf die seelsorgliche Betreuung, sie beinhaltet keine Zeichnungsbefugnis oder Siegelberechtigung. Sie soll zunächst durch Absprachen vor Ort gewährleistet werden. Ist in einer Pfarrei oder einem Pfarrverband ein Priester mit den Rechten eines vicarius paroecialis angewiesen, gehört die Vertretung des Pfarrers oder des Pfarradministrators in dessen Abwesenheitszeiten zu seinen Aufgaben. In der Regel sind auch die Ruhestandspriester mit den Rechten eines vicarius paroecialis angewiesen. Zeitgleicher Urlaub von Pfarrer bzw. Pfarradministrator und Kaplan bzw. Pfarrvikar unter gleichzeitiger Beantragung einer Urlaubsaushilfe ist nicht statthaft. Ferner sollen im Dekanat Absprachen zur Nachbarschaftshilfe bei Abwesenheit getroffen werden. Ab 1. Januar 2024 ist der Urlaub vom Dekan zu genehmigen.

Ruhestandspriester, Priester mit überpfarrlichem Auftrag sowie Ordensgeistliche werden gebeten, nach Möglichkeit mitzuhelfen.

4. Urlaubsaushilfe durch auswärtige Priester

Für Pfarrer und Pfarradministratoren, die keinen Vertreter haben oder im Dekanat keine Aushilfe finden können, bemüht sich die Abteilung Priester im Erzbischöflichen Ordinariat um eine Urlaubsvertretung. Voraussetzung ist, dass vor Ort Unterkunft und Verpflegung sichergestellt sind. Anträge auf Vermittlung einer Urlaubsaushilfe sind möglichst umgehend, spätestens bis **31. März 2024** zu stellen. Bei später eingehenden Anträgen wird die Vermittlung sehr schwierig, insbesondere aufgrund langer Bearbeitungszeiten für Visa und überproportional steigender Reisekosten.

Die Auswahl von auswärtigen Priestern zur Urlaubsaushilfe ist wie folgt geregelt:

-
- Die Auswahl auswärtiger Priester als Urlaubsaushilfe erfolgt ausschließlich durch die Abteilung 3.1.1 Priester im EOM.
 - Auswärtige Priester, die am Einsatz als Urlaubsaushilfe interessiert sind, bewerben sich bei der Abteilung Priester unter priester@eomuc.de.
 - Die für eine Anweisung erforderlichen Unterlagen werden im weiteren Bewerbungsgang von der Abteilung Priester angefordert bzw. sind dieser vorzulegen. Erst nach Eingang aller Dokumente in angeforderter Form wird die Anweisung für den Urlaubsvertreter ausgestellt. Eine feste Einplanung des Priesters oder Reisebuchung vor dem Vorliegen einer Anweisung ist nicht statthaft.

5. Weitere Hinweise zum Antrags- und Vergütungsverfahren

- Die Urlaubsaushilfe erhält von Seiten der Erzdiözese eine pauschale Vergütung für An- und Abreise (Fahrkostenzuschuss) sowie einen Tagessatz nach den jeweils geltenden Regelungen. Die genauen Beträge sind in der Anweisung benannt.
- Der Betrag für die Vergütung soll vom Konto der Kirchenstiftung vorgestreckt und dem Vertreter direkt ausbezahlt werden, wobei zumindest ca. 25 % der Vergütung sowie die Fahrtkosten bzw. der Fahrtkostenzuschuss bereits zu Beginn der Aushilfstätigkeit ausgehändigt werden sollen.
- Nach Eintreffen der ausländischen Urlaubsaushilfe ist ein Mitteilungsbogen durch den Pfarrer oder Pfarradministrator oder durch eine verantwortliche Person vor Ort vollständig auszufüllen und unterschrieben an das Erzbischöfliche Ordinariat, Personalabrechnung 3.4.2.1.1, Kapellenstraße 4, 80333 München zu senden. **Ohne diesen Mitteilungsbogen ist eine Erstattung der Kosten für die Urlaubsaushilfe nicht möglich!**
- Die Vergütung wird nach dem Ende der Vertretungszeit auf das Konto der jeweiligen Kath. Kirchenstiftung überwiesen.
- Die Bereitstellung von Unterkunft, freier Verpflegung sowie die Sicherstellung der Mobilität vor Ort gehen zu Lasten der jeweiligen Kirchenstiftung.
- Die Vergütung für eine **inländische** Urlaubsaushilfe wird nach dem Ende der Vertretungszeit durch die Personalabrechnungsstelle des Erzbischöflichen Ordinariates **auf das Gehaltskonto des Priesters** überwiesen.
- Die ausländischen Urlaubsaushilfen werden durch die Erzdiözese für die Dauer ihres Aufenthaltes zuzüglich eines An- und Abreisetages im Rahmen einer Notfallabsicherung über einen Sammelvertrag krankenversichert. Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese Krankenversicherung nur auf akut auftretende Erkrankungen und Unfälle bezieht.
- Sondervergütungen, insbesondere weitergehende Erstattungen von An- und Reisekosten über den Fahrtkostenzuschuss hinaus, werden nicht gewährt. Private Telefongespräche gehen auf Rechnung der Aushilfe.

160. Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25. Januar 2024

Weltweit ruft die katholische Kirche ihre Gläubigen dazu auf, in der Woche vom 18. bis 25. Januar 2024 das Gebet für die Einheit der Christen in besonderer Weise in den Mittelpunkt zu stellen. Die Gebetswoche für die Einheit der Christen stellt eine der wichtigsten und ältesten ökumenischen Initiativen dar und verbindet Christen und Christinnen auf allen Kontinenten. Es wird gebeten, diesem Anliegen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch die Feier ökumenischer Wortgottesdienste Rechnung zu tragen. Mögliche Ansprechpartner für die Vorbereitung und Gestaltung sind neben den evangelisch-lutherischen Partnern auch vor Ort vertretene orthodoxe, orientalisch-orthodoxe oder freikirchliche Gemeinden sowie weitere ökumenische Partner, soweit sie in den örtlichen und regionalen Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen vertreten sind.

Jedes Jahr erstellt für diesen Anlass eine Arbeitsgruppe im Auftrag des Päpstlichen Rats zur Förderung für die Einheit der Christen und des Ökumenischen Rats der Kirchen ein leicht zu adaptierendes Modell für einen solchen ökumenischen Wortgottesdienst. Die so erarbeitete Gottesdienst-Vorlage kann an die lokalen Gegebenheiten und an die aktuell gegebenen Bedingungen angepasst werden. Gerade in diesen von Spannungen und Polarisierungen geprägten Zeiten kann ein solcher Gottesdienst die Bedeutung der Verbundenheit aller Christen und Christinnen und den Einsatz für Versöhnung und Dialog unterstreichen. In diesem Jahr wurde das Modell von einer Ökumenischen Arbeitsgruppe aus Burkina Faso erarbeitet und steht unter dem Leitwort „Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben und deinen Nächsten wie dich selbst (Lk 10,27)“. Das Gottesdienstmodell und eine Plakatvorlage stehen als Download auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Deutschland (www.gebetswoche.de) bereit. Dort finden Sie auch umfangreiches Material zum Hintergrund der Gebetswoche für die Einheit allgemein und der ökumenischen Bewegung.

Wo es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, einen ökumenischen Gottesdienst zu feiern, kann auch eine katholische Eucharistiefeier nach dem Formular „Im besonderen Anliegen für die Einheit“ (Messbuch I, 592; Messbuch II, 1040) an dessen Stelle treten.

Das „ökumenische Opfer“ im Rahmen der Gebetswoche soll ein spürbares Zeichen der gegenseitigen Verbundenheit von Christinnen und Christen in aller Welt sein. Es dient der Unterstützung von ökumenisch ausgerichteten Projekten in der Welt. Auf der Homepage der ACK Deutschland (www.gebetswoche.de) sind exemplarisch drei gut geeignete Initiativen benannt. Die Kollektenbeiträge sind an die Erzbischöfliche Finanzkammer entsprechend den Angaben im Kirchenkollekten-Jahresplan 2024 (Amtsblatt 2023, Nr. 11, S. 399–403) unter dem Stichwort „Weltgebetswoche 2024“ zu überweisen.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen Herr Dr. Florian Schuppe, Frau Dr. Hannah Judith und Frau Jana Puritscher im Fachbereich Ökumene gerne zur Verfügung:
Telefon: 089/ 21 37-23 60; E-Mail: oekumene@eomuc.de.

161. Angebote zum Valentinstag

Aktionen und Segensfeiern rund um den Valentinstag in den Pfarreien können auch über die diözesane Öffentlichkeitsarbeit beworben werden. Damit die Angebote für das Jahr 2024 auf der diözesanen Website erscheinen können, besteht die Möglichkeit, Termine selbstständig in die Termindatenbank des Contentmanagementsystems (CMS) mittels Software incca oder intentio einzustellen (Schlagwort „Valentinstag“).

Nähere Informationen dazu unter: <https://arbeo.eomuc.de/familie>

Dort finden Sie auch

- Gottesdienstmodelle und Stationen-Wege,
- Links zu digitalen Angeboten,
- Segensherzen zum Verschenken.

Der Fachbereich Ehe- und Familienpastoral mit den Thematischen Funktionsstellen in den Regionen unterstützt Sie gerne bei der Vorbereitung.

Ansprechpartner:

Johannes Sporrer

E-Mail: JSporrer@ebmuc.de

Telefon: 089/ 21 37-22 43

Internet: www.ehe-und-familie.info

162. Feier der Zulassung zur Taufe, Firmung und Eucharistie im Münchner Dom

Am ersten Sonntag der österlichen Bußzeit, 18. Februar 2024, wird Erzbischof Reinhard Kardinal Marx um 17:00 Uhr erwachsene Taufbewerber:innen zum Empfang der Sakramente des Christwerdens zulassen und während der Feier die zuständigen Pfarrer zur Spendung der Sakramente beauftragen. Taufbewerber:innen, Pfarrer, Katechetinnen und Katecheten treffen sich bereits um 16:00 Uhr im Dom. Die Feier der Taufe, Firmung und Eucharistie in den verschiedenen Gemeinden unseres Erzbistums sollte in der Osternacht oder in der Osterzeit 2024 stattfinden.

Zum Beten und Mitfeiern im Münchner Dom sind alle Gemeinden herzlich willkommen.

Im Anschluss an die liturgische Feier sind die Taufbewerber:innen sowie die Gäste aus den Pfarreien zu einer Begegnung mit Kardinal Marx herzlich eingeladen. Ort: Michaelssaal, Maxburgstraße 1, 80333 München.

Anträge zur Tauf- und Firmerlaubnis für die zuständigen Ortspfarrrer sind beim Erzbischöflichen Ordinariat München (Abt. Kirchenrecht, Kapellenstraße 4, 80333 München) einzureichen.

Anmeldung bitte bis spätestens 1. Februar 2024 an:

Glaubensorientierung, Maxburgstraße 1, 80333 München

Telefon: 089/ 21 37-24 05 (Sabine Meier, Sekretärin)

E-Mail: glaubensorientierung@eomuc.de

Unterlagen für die vorausgehende Feier in der Pfarrgemeinde sowie für die Feier im Münchner Dom werden Ihnen gerne bei Anmeldung zugesandt.

163. Weltgebetstag der Frauen 2024 – Vorbereitung und Spendenaufruf

Frauen aus Palästina laden ein, den Weltgebetstag am Freitag, dem 1. März 2024, unter dem Motto „... durch das Band des Friedens“ weltweit zu feiern. Noch ist unklar, in welcher Form und auf Grundlage welcher Materialien die Gottesdienste abgehalten werden können. Zumindest für den deutschsprachigen Raum ist wegen der politischen Lage eine Überarbeitung zu erwarten.

Termine von Vorbereitungsveranstaltungen in unserer Erzdiözese werden über die Website www.frauenseelsorge-muenchen.de bekanntgegeben. Kurzfristig können Änderungen notwendig werden. Um eine Verlinkung der pfarrlichen Homepages zur Website der Frauenseelsorge wird gebeten. Eine Unterseite mit aktuellen Informationen zum Weltgebetstag ist eingerichtet.

Allgemeine Infos, Materialien und Downloads unter: www.weltgebetstag.de

Spendenaufruf:

Mit Kollekten, die im Rahmen des Weltgebetstags zustande kommen, werden weltweit laufende Projekte gefördert, die vordringlich Frauen und Mädchen durch Bildung, Existenzsicherung und Gewaltprävention unterstützen. Mittel- und langfristig zielt die Projektarbeit ab auf persönliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Autonomie von Frauen und Mädchen; sie ist Ausdruck der Solidarität mit Frauenanliegen und wichtiger denn je.

Um Durchführung der Kollekte in den Gemeinden wird unabhängig von den politischen Entwicklungen dringend gebeten.

Spendenkonto:

Weltgebetstag der Frauen e.V.

Evangelische Bank eG, Kassel

IBAN: DE60 5206 0410 0004 0045 40

BIC: GENODEF1EK1

Christoph Klingan, Generalvikar

Personalveränderungen

Priester:

01.11.2023 Hagl Anton: Verlängerung der Anweisung als Pfarradministrator der Pfarreien Grünwald-Maria Königin und Grünwald-St. Peter und Paul sowie als Leiter des Pfarrverbandes Grünwald (befristet bis zum 30. November 2024).

30.11.2023 Bleichner Siegfried: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Peiting-Hohenpeißenberg;

John P. Charls OFMCap: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Isarvorstadt – gleichzeitig angewiesen als Kaplan im Pfarrverband Isarvorstadt;

Kriechbaumer Josef: entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarreien St. Wolfgang bei Dorfen-St. Wolfgang, Schwindkirchen-Mariä Himmelfahrt und Schönbrunn-St. Zeno sowie als Leiter des Pfarrverbandes St. Wolfgang;

Nappert Markus: entpflichtet als Pfarrvikar in den Pfarrverbänden Kraiburg und Flossing – gleichzeitig angewiesen als Pfarradministrator der Pfarreien Taching am See-St. Peter und Paul, Tengling-St. Laurentius und Törring-St. Vitus, als Pfarrkurat der Pfarrkuratie Tettenhausen-St. Florian sowie als Leiter des Pfarrverbandes Am Tachinger See;

Orsetti Fabian: entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarreien Rosenheim-Oberwöhr-St. Josef der Arbeiter, Pang-Mariä Himmelfahrt und Rosenheim-Hl. Blut sowie als Leiter der Stadtteilkirche Rosenheim-Am Wasen;

Pieper P. Clemens Maria Obl. OT: entpflichtet als Pfarrvikar im Pfarrverband Weyarn sowie als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Bruckmühl;

Ringhof Martin: entpflichtet als Pfarrer der Pfarrei Ottobrunn-St. Magdalena, als Pfarradministrator der Pfarreien Hohenbrunn-St. Stephanus, Putzbrunn-St. Stephan, Ottobrunn-St. Otto und Ottobrunn-St. Albertus Magnus sowie als Leiter des Pfarrverbandes Vier Brunnen - Ottobrunn – gleichzeitig angewiesen als Pfarrer der Pfarrei Schwindkirchen-Mariä Himmelfahrt, als Pfarradministrator der Pfarreien St. Wolfgang bei Dorfen-St. Wolfgang und Schönbrunn-St. Zeno sowie als Leiter des Pfarrverbandes St. Wolfgang;

(30.11.2023) **Roider** Konrad: entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarreien Taching am See-St. Peter und Paul, Tengling-St. Laurentius und Törring-St. Vitus sowie als Pfarrkurat der Pfarrkuratie Tettenhausen-St. Florian;

Schlichting Thomas: entpflichtet als Leiter des Ressorts „Seelsorge und kirchliches Leben“ im Erzbischöflichen Ordinariat München und als Stellvertreter des Generalvikars – gleichzeitig angewiesen als Pfarrer der Pfarrei Rosenheim-St. Nikolaus, als Pfarradministrator der Pfarreien Rosenheim-Oberwöhr-St. Josef der Arbeiter, Pang-Mariä Himmelfahrt, Rosenheim-St. Hedwig, Rosenheim-Hl. Blut und Rosenheim-Hl. Familie sowie als Leiter der Stadtteilkirchen Rosenheim-Am Wasen und Rosenheim-Inn;

Zach Andreas: entpflichtet als Pfarrer der Pfarrei Rosenheim-St. Nikolaus, als Pfarradministrator der Pfarreien Rosenheim-Hl. Familie und Rosenheim-St. Hedwig sowie als Leiter der Stadtteilkirche Rosenheim-Inn – gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar in der Pfarrei Baumburg-St. Margareta und in den Pfarrverbänden Trostberg und Seeon.

01.12.2023 **Antony** P. Roy CMI: angewiesen als Kaplan in den Pfarrverbänden Maria-Tading und Walpertskirchen;

Kneißl Siegfried: ernannt zum Stellvertreter des Generalvikars;

Steinberger Josef: zusätzlich angewiesen als Pfarradministrator der Pfarreien Hohenbrunn-St. Stephanus, Putzbrunn-St. Stephan, Ottobrunn-St. Otto, Ottobrunn-St. Albertus Magnus und Ottobrunn-St. Magdalena sowie als Leiter des Pfarrverbandes Vier Brunnen - Ottobrunn.

Ständige Diakone:

01.09.2023 **Häutle** Stephan, DH: angewiesen als hauptberuflicher Diakon in der katholischen Krankenhauspfarrei München-St. Maximilian und zugleich zur Leitung des Seelsorgeteams im Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München, Campus Innenstadt – unter gleichzeitiger Entpflichtung als hauptberuflicher Diakon in der Krankenhauseelsorge im Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München, Campus Innenstadt.

01.11.2023 Kuper Willi, DH, hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Grünwald: zusätzlich angewiesen als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Harlaching;

Paulke Markus, DH: angewiesen als hauptberuflicher Diakon in der Seniorenpastoral im Sozialraum 97, der aus den Pfarrverbänden Obersendling-Waldfriedhof und Mittersendling sowie aus der Pfarrei München-Maria Thalkirchen gebildet wird, und in der Seniorenpastoral im Sozialraum 99, der aus den Pfarrverbänden St. Heinrich-St. Stephan, München-Westend und Sendling gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Aschheim-Feldkirchen;

Schedl Baron von Brockdorff Michael, DH, hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Harlaching: zusätzlich angewiesen als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Grünwald.

01.12.2023 Reim Konrad, DH: angewiesen als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei Markt Schwaben-St. Margarete – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Diakon mit Zivilberuf im Pfarrverband Anzing-Forstinning.

31.12.2023 Wendel Klaus, DiR: entpflichtet als Seelsorgemithilfe in den Kliniken Kreis Mühldorf.

Pastoralreferenten und -referentinnen:

31.08.2023 Tomkin Jessica: entpflichtet als Pastoralreferentin von der Stelle „Seelsorge für den Bau der zweiten Stammstrecke München“.

01.11.2023 Karl Ingrid, Pastoralreferentin im Pfarrverband Grünwald: zusätzlich zugewiesen als Pastoralreferentin im Pfarrverband Harlaching.

Gemeindereferenten und -referentinnen:

31.08.2023 Haas Regina: entpflichtet als Gemeindereferentin im Pfarrverband Oberes Priental.

06.11.2023 Hartmann Michael: entpflichtet als Pastoraler Mitarbeiter des Bischofsvikars für die Region Süd.

Weitere Mitarbeiter:innen:

Folgende Religionslehrer:innen i. K. wurden ab dem Schuljahr 2023/24 unbefristet neu eingestellt:

Edel Ulrike

Häusler Stefanie

Kipper Cindy

Kriegler Simon

Mages Maximilian

Matras Aleksandra

Rollfinke Rebecca

Schedl Sebastian

Schraml Pia

Wagner Marina

Folgende Religionslehrer:innen i. K. gingen mit dem Schuljahr 2023/24 in den Ruhestand bzw. in die Freizeitphase der Altersteilzeit:

Dinkel Wolfgang

Fick Peter

Finsterwalder Johann

Florez Pedro-Antonio

Glaser Matthias

Gollwitzer Irmengard

Hammerl-Rößle

Antonie

Häußler Edith

Heeger Andreas

Hildebrand Bettina

Klein Anna

Knauer Gertrud

Kögler Daniela

Kurz Gerda

Kurz Leo

Langholz Petra

Laudage Regina

Moser Bettina

Müller Edith

Nagel Winfried

Nützel Johanna

Ostermair Maximilian

Papp Gerlinde

Seifert Daniela

Steinmaßl Erika Maria

Stimac Anđelko

Vollmar René

Wank Johanna

Will Beatrice

Im Herrn sind entschlafen

Priester:

Seidens Walter, Pfarrer i. R.
geb. 24.10.1948; ord. 25.06.1983;
gest. 16.10.2023

Rössler Alfred, Pfarrer i. R.
geb. 15.04.1938; ord. 24.04.1966;
gest. 25.10.2023

Stanglmayr Christian, Pfarrer i. R.
geb. 13.03.1934; ord. 29.06.1960;
gest. 07.11.2023

Diakone:

Kaufmann Egon, Diakon i. R.
geb. 01.02.1939; ord. 16.12.1979;
gest. 16.11.2023

R.I.P.

Veranstaltungen und Termine

Exerzitionsangebot des Teams Spirituelle Bildung

Geistliche Tage

Sich trauen zu vertrauen

Diese Tage sind eine Möglichkeit, in sich und seinem Leben nachzuspüren: Traue ich mich? Traue ich mir zu, mir zu trauen? Traue ich mich zu vertrauen? Mit Hilfe von Impulsen, biographischen Elementen, Zeiten der Stille und des Schweigens eine Spur des Vertrauens entdecken.

Ein wesentliches Element dieser Tage ist die Begegnung mit dem „Wald“. Wir verbringen viel Zeit im Ergehen und Erspüren des Waldes und der Bäume. So werden wir versuchen, einen inneren Raum zu öffnen, um intensiver in Kontakt mit uns selbst und mit Gott zu kommen. Die Gruppe kann dazu eine Hilfestellung sein. In einfachen Übungen den Körper als lebendig pulsierendes Ganzes erkunden – dem Atem seinen freien Lauf lassen.

Gehen – Schweigen, Stille – Austausch in der Gruppe – biographisches Arbeiten – Begegnung mit biblischen Gestalten – Einzelbegleitung – Gruppenaustausch.

Die An- und Abreise sind privat zu organisieren.

Beginn: Montag, 8. April 2024, 16:00 Uhr

Ende: Freitag, 12. April 2024, 13:00 Uhr

Ort: Abtei Oberschönenfeld

Leitung: Ursula Stacheder, Geistliche Mentorin

Zielgruppe: alle pastoralen Mitarbeiter:innen

Kosten: 184,00 EUR. Der Preis umfasst Kurskosten sowie Unterkunft und Verpflegung. Es handelt sich um einen bereits ermäßigten Preis für Mitarbeiter:innen der Erzdiözese. Ein weiterer Zuschuss wird nicht gewährt.

Auskunft: Ursula Stacheder, E-Mail: ustacheder@eomuc.de

Anmeldung: über arbeo > Serviceportal für Beschäftigte > Fortbildung und Exerzitionen

Herausgegeben vom Erzbischöflichen Ordinariat in München, Kapellenstraße 4.

Für den Inhalt verantwortlich: Christoph Klingan, Generalvikar.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Kontakt: Arbeitsblatt@eomuc.de · Auflage 4.000

Druck: Universal Medien GmbH, Fichtenstraße 8, 82061 Neuried bei München